

Reproduktive Freiheit und reproduktive Gerechtigkeit

Sibylla Flügge

A. Einleitung

„Die Kontrolle über den weiblichen Körper und die Gebärfähigkeit ist zentraler Bestandteil des Patriarchats.“¹

Mit dieser Feststellung konstatiert *Ute Sacksofsky*, dass die reproduktive Freiheit für Frauen ohne Gleichberechtigung nicht zu haben ist. Regelungen, die die menschliche Reproduktion betreffen, werden einerseits unter dem Begriff der Selbstbestimmung oder Autonomie für Frauen verhandelt,² andererseits mit dem Anspruch auf gleichberechtigten Zugang aller Menschen zu Methoden reproduktionsmedizinisch unterstützter Fortpflanzung.³

1979 wurde in der UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW) vereinbart, dass Frauen wie Männern das „Recht auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über Anzahl und Altersunterschied ihrer Kinder“ zu gewährleisten ist.⁴ Dies, wie auch die Forderung nach Sicherstellung sicherer Methoden der Familienplanung und Schaffung der nötigen Rahmenbedingungen für ein befriedigendes und sicheres Sexualleben, wurde unter dem Begriff „reproduktive Gesundheit“ programmatisch aufgegriffen in der Abschlusserklärung der Weltgesundheitskonferenz der Vereinten Nationen, die 1994 in Kairo stattfand.⁵

1 *Ute Sacksofsky*, Verfassungsgerichtlicher Backlash: Die Dobbs-Entscheidung des US-Supreme Court, KJ 2023, S. 80–92 (80).

2 *Maria Wersig*, Reproduktion zwischen „Lebensschutz“, Selbstbestimmung und Technologie, in: Lena Foljanty/Ulrike Lembke (Hrsg.), *Feministische Rechtswissenschaft. Ein Studienbuch*, 2. Aufl. 2012, S. 197–212; *Friederike Wapler*, Reproduktive Autonomie: rechtliche und rechtsethische Überlegungen, in: Susanne Baer/Ute Sacksofsky (Hrsg.), *Autonomie im Recht – Geschlechtertheoretisch vermessen*, 2018, S. 184–214.

3 *Nina Dethloff*, Reproduktive Autonomie, in: Baer / Sacksofsky (Fn. 2), S. 229–238, 231; *Anne Röthel*, Autonomie als Bezugspunkt für eine Kritik, ebd. S. 215–227.

4 Art. 16 Abs. 1 e Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18.12.1979, BGBl II 1985, S. 647.

5 *Wapler* (Fn. 2), S. 186.

Die Freiheit einer Frau, sich für oder gegen ein Kind zu entscheiden, war und ist neben den körperlichen wesentlich durch soziale Faktoren determiniert. So geht es für sie z.B. um die Fragen, ob sie das Kind ernähren können, ob die Tatsache der Schwangerschaft mit dem Verlust ihrer Erwerbstätigkeit, ihrer Ehe oder dem Verlust ihrer Ehre verbunden sein wird. Reproduktive Freiheit ist insofern immer auch verbunden mit der Problematik reproduktiver Gerechtigkeit, der Frage, inwieweit auch marginalisierte und unterdrückte gesellschaftliche Gruppen diese Freiheiten in Anspruch nehmen können.⁶ Im Folgenden soll es nur um Regelungen gehen, die unmittelbar in die auf den Körper bezogene reproduktive Freiheit der Frauen eingreifen, sowie Regelungen, die die Erzeugung von Kindern mittels reproduktionsmedizinischer Techniken betreffen.⁷

Diese Regelungen haben ihre Wurzeln in der christlich geprägten Tradition unserer Rechtsordnung⁸ und den kulturell geprägten Geschlechterbeziehungen.⁹ Ein kurzer Blick in die Geschichte (B.) verdeutlicht, die Bedeutung der Frauenemanzipation für die Möglichkeit autonomer Entscheidungen in Bezug auf die menschliche Reproduktion (C.). Bedingungen reproduktiver Freiheit umfassen die Möglichkeit, eine Schwängerung zu verweigern (I.), die Möglichkeit eine Schwängerung zu verhindern durch sexuelle Aufklärung, die Verfügbarkeit von Empfängnisverhütungsmitteln, die Möglichkeit freiwilliger Sterilisation bzw. das Verbot einer Zwangssterilisation (II.) sowie die Möglichkeit, die Schwangerschaft abzubrechen und andererseits das Verbot der Zwangsabtreibung (III.).

Seit wenigen Jahrzehnten geht es auch um die Möglichkeit, mittels reproduktionsmedizinischer Verfahren eigene Kinder zu erzeugen. Die Überwindung des Konzepts binärer Geschlechter und Geschlechtsrollen sowie die Entwicklung reproduktionsmedizinischer Verfahren ist die Basis für Überlegungen, inwiefern es im Bereich menschlicher Reproduktion um Gleichberechtigung der Geschlechter gehen sollte (D.). Unter anderem geht es dabei um die Möglichkeit, unter Einbeziehung Dritter ein genetisch

6 Ulrike Lembke, Reproduktive Selbstbestimmung und reproduktive Gerechtigkeit – ein intersektionaler Menschenrechtsansatz, GENDER 1/2024, S. 11–25 (14).

7 Dazu umfassend: Laura Anna Klein, Reproduktive Freiheiten, 2023.

8 Sibylla Flügge, Historische Wurzeln des Antifeminismus – intersektionell. Eine Spurensuche, STREIT 3/2024, S. 116–128.

9 Sibylla Flügge, Historische Grundlagen des Diskurses zur Gleichberechtigung der Geschlechter, in: Magdalena Januszkiewicz/Alina Post/Alexander Riegel/Luisa Scheideler/Alisha Treutlein (Hrsg.), Geschlechterfragen im Recht – Interdisziplinäre Überlegungen, 2021, S. 13–48.

verwandtes Kind zu erzeugen oder ein genetisch nicht verwandtes Kind zu gebären. Dies wird hier am Beispiel der Eizellspende (I.) und der Leihmutterchaft (II.) zur Diskussion gestellt. Die durch Gen- und Reproduktionstechnologien erzeugte Fixierung auf die Bedeutung der Keimzellen trägt dazu bei, Männerrechte in neuem Gewand zu verstärken (E.).

B. Historischer Hintergrund

Das Verbot, eine Schwangerschaft abzubrechen, diente ursprünglich der Schaffung und Sicherung einer vom Mann abgeleiteten Abstammungslinie. Männer standen und stehen dabei vor dem Problem, dass sie Kinder zwar zeugen, aber nicht zur Welt bringen können, und dass nach der Geburt eines Kindes die Feststellung ihrer Vaterschaft immer einer rechtlichen und/oder medizintechnisch erfolgten Feststellung bedarf.¹⁰

Das Patriarchat wurzelt historisch in der Bestrebung der Männer, die Erzeugung der eigenen Nachkommen kontrollieren zu können mit allen Folgen für die Weitergabe des Vermögens und verwandtschaftlicher Bündnispflichten. Daraus folgte, dass Männer Regeln einführten, mit denen sie die Sexualität der Frauen und ihre Schwangerschaften kontrollierten.¹¹

Unter dem Einfluss der christlichen Kirche wurden daraus allgemeine – aus der Bibel abgeleitete – Sittengesetze, die das Gebot der ehelichen Treue, das Verbot außerehelicher Sexualität wie auch das Verbot der Schwangerschaftsverhütung und des Schwangerschaftsabbruchs umfassten und im Verlauf des Mittelalters in „Bußbüchern“ mit Kirchenstrafen belegt wurden.¹² Diese Grundsätze wurden 1532 in das erste deutschlandweit geltende Strafgesetzbuch Kaiser Karls V., die sogenannte *Carolina*, übernommen.

Die Trennung von Kirche und Staat als Folge der Aufklärung änderte daran zunächst nichts. 1871, nach der Gründung des Kaiserreichs Deutschland, fanden die kirchlichen Gebote unter der Überschrift „Straftaten gegen die Sittlichkeit“ Eingang in das Reichsstrafgesetzbuch. Die Nationalsozialisten gaben den überlieferten Vorschriften eine neue, nun rassistisch ausge-

10 So für Deutschland geregelt in §§ 1591 ff. BGB. Dazu umfassend: *Lucy Chebout*, Aufgedrängte Natürlichkeit. Zur Bedeutung von leiblicher Abstammung und Geschlecht im Recht der Eltern-Kind-Zuordnung, 2025.

11 *Gerda Lerner*, Die Entstehung des Patriarchats, 1995, S. 147 ff.

12 *Günther Jerouschek*, Die juristische Konstruktion des Abtreibungsverbots, in: Ute Gerhard (Hrsg.), Frauen in der Geschichte des Rechts, 1997, S. 248–261.

richtete, Ausformung und Begründung.¹³ Erst als in den 1960er und 1970er Jahren eine zweite Welle der „Aufklärung“ die theologisch begründeten und – in Westdeutschland¹⁴ – noch immer im Strafgesetzbuch verankerten Sittengesetze in Frage stellte, wurde aus dem Schutzgut der „guten Sitten“¹⁵ das Schutzgut der „sexuellen Selbstbestimmung“.¹⁶ Mit der theologischen Fundierung des Sexualstrafrechts verlor auch das Verbot der Abtreibung im § 218 StGB seine überlieferte theologische Rechtfertigung.¹⁷

Parallel zum Wandel der Sexualmoral hin zu sexueller Selbstbestimmung ist im Hinblick auf reproduktive Gerechtigkeit auch der Wandel der Geschlechtsrollen hin zu einer Gleichberechtigung der Geschlechter in der Familie von Bedeutung. Die Kontrolle der weiblichen Sexualität und ihrer Reproduktionsfähigkeit ging historisch einher mit einer Unterwerfung der Frauen unter den Willen ihrer Ehemänner.¹⁸ Der Ehemann bestimmte den Wohnsitz, er verwaltete das Geld, auch das seiner Frau, und er konnte bestimmen, ob die Frau erwerbstätig sein durfte. Das Sorgerecht für die Kinder (die „väterliche Gewalt“) stand ihm allein zu – auch nach einer Ehescheidung. Dies galt in Deutschland ungebrochen bis zum Inkrafttreten der in Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz verankerten Gleichberechtigung von Frau-

13 Gisela Bock, Frauen in der europäischen Geschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart, 2000, S. 281 ff.

14 Zur „besonderen Sexualkultur“ in der DDR: Dagmar Herzog, Die Politisierung der Lust. Sexualität in der deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts, 2005, S. 223 ff.; zur Rechtslage: Ulrike Diedrich, Öffentliches Sprechen über sexuellen Missbrauch in der früheren DDR, STREIT 1/2005, S. 3–11.

15 §§ 173 ff. StGB vom 15.05.1871: 13. Abschnitt „Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit“; Dana Sophia Valentiner, Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung, 2021, S. 73 f.

16 Neufassung des Strafgesetzbuchs (BGBl. I 1975 S. 1): §§ 174 ff., 13. Abschnitt. „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“. Durch das 5. Strafrechtsreformgesetz vom 18.6.1974 (BGBl. I, S. 1297 ff.) war bereits in § 218 a StGB die „Abtreibung“, die ab jetzt „Abbruch der Schwangerschaft“ genannt wurde, in den ersten 12 Wochen erlaubt worden. Das Inkrafttreten dieser Regelung war jedoch im Eilverfahren am 21.6.1974 durch das Bundesverfassungsgericht verhindert worden, BVerfGE 37, 324–328.

17 Papst Paul VI hat 1969 mit seiner Enzyklika „Humanae vitae – über die Weitergabe des Lebens“ als Antwort auf die neue Frauenbewegung und die „sexuelle Revolution“ verkündet, dass die „Prinzipien der Ehemoral, die ihre Grundlage im natürlichen Sittengesetz haben“ (I 4.), darauf abzielen, mit jedem ehelichen Akt Kinder zu erzeugen (I 11). Zur Kirchenlehre: Caroline Wittig, Reproduktive Autonomie. Über das Potenzial eines umstrittenen Begriffs, 2018, S. 22 ff.

18 Sibylla Flügge, Vom Züchtigungsrecht zum Gewaltschutzgesetz, in: Susanne Oppermann (Hrsg.), Unrechtserfahrungen. Geschlechtergerechtigkeit in Gesellschaft, Recht und Literatur, 2007, S. 111–136 (115 ff.).

en und Männern.¹⁹ Während in der Bundesrepublik der Nachkriegszeit programmatisch am Ideal der Hausfrauenehe festgehalten wurde, wurde in der DDR die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Familie und im Erwerbsleben propagiert. Dazu gehörte 1972 auch die Freigabe der Abtreibung in den ersten 12 Wochen der Schwangerschaft. In der BRD sahen konservative Kräfte darin den Ausdruck eines „Unrechtssystems“.²⁰ Sie verzögerten die formale Gleichberechtigung der Geschlechter im Familienrecht bis 1977 und verweigern die Einführung einer Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs bis heute.²¹

C. Reproduktive Freiheit

I. Die Freiheit, eine Schwängerung zu verweigern

„Nein heißt nein“ – unter dieser Parole wurde 2016 in Deutschland durchgesetzt, dass es strafbar ist, ein „Nein“ der Sexualpartner*in bewusst zu ignorieren.²² Zuvor, bis 1997, waren Frauen im § 177 StGB unter dem Titel „Vergewaltigung“ nur vor der Anwendung unmittelbarer Gewalt, verbunden mit einer vaginalen Penetration durch einen Penis, geschützt. Zudem galt für Vergewaltigungen wie auch für die „sexuelle Nötigung“ (§ 178 StGB) die Einschränkung, dass die Gewalttat „außerehelich“ erfolgte; der Ehemann war berechtigt, „seine“ Frau auch gegen deren Willen zu penetrieren oder

19 Am 31.3.1953 wurden gemäß Art.117 GG alle der Gleichberechtigung entgegenstehenden Gesetze ungültig. Viele Ungerechtigkeiten wurden allerdings zunächst nicht in Frage gestellt und auch durch das Gleichberechtigungsgesetz von 1957 (BGBl. I, S. 609) nicht beseitigt. Zur Entwicklung der Auslegung von Art. 3 Abs. 2 GG: *Ute Sacksofsky*, Das Grundrecht auf Gleichberechtigung, 2. erw. Aufl. 1996, S. 79 ff., 119 ff.

20 *Ulrike Lembke*, Verpasste Modernisierung. Die Konsolidierung patriarchaler Staatlichkeit in juristischen Diskursen über die gesamtdeutsche Regulierung des Schwangerschaftsabbruchs 1990-1993, *Ariadne* 77, Themenheft: Unfruchtbare Debatten? 150 Jahre gesellschaftspolitische Debatten um den Schwangerschaftsabbruch, 2021, S. 182–203 (195 f.). *Lembke* beschreibt ein in diesem Diskurs stattfindendes Othring gegenüber der Bevölkerung der ehemaligen DDR.

21 Ausführlich zur Entwicklung in der DDR in Abgrenzung zur Rechtslage in der BRD: *Sabine Berghahn/Andrea Fritzsche*, Frauenrecht in Ost und West, 1991, S. 135 ff.

22 § 177 StGB in der Fassung vom 4.11.2016. Einen weitergehenden strafrechtlichen Schutz wollten Parlamentarier*innen des EU-Parlaments im Rahmen der „Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.5.2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ durchsetzen, dies scheiterte allerdings.

zu „anderen sexuellen Handlungen“ zu zwingen.²³ Begründete wurde dies mit der „ehelichen Pflicht“ der Ehefrau, ihrem Ehemann sexuelle Befriedigung zu ermöglichen und eine Schwängerung gegen seinen Willen nicht zu verhindern.²⁴ Diese Definition ehelicher Pflichten – theoretisch wechselseitig konstruiert – beruhte auf dem christlichen, später auch naturrechtlich begründeten Verständnis vom Zweck der Ehe. Frauen, die sich weigerten, ihre „ehelichen Pflichten“ zu erfüllen, riskierten, dass sie „schuldig“ geschieden wurden und damit ihren Anspruch auf Unterhalt und oft auch das Recht auf die Erziehung ihrer Kinder verloren.²⁵ Diese zivilrechtlich erzeugte Zwangslage, die verbunden war mit der rechtlichen und kulturell verankerten Pflicht der Ehefrauen, für den Ehemann den Haushalt zu führen und die Kinder zu versorgen, endete erst mit der grundlegenden Familienrechtsreform, die 1977 in Kraft trat.²⁶

Sexuelle Gewalt – oft verbunden mit dem Risiko einer ungewollten Schwängerung – ist nach wie vor ein Problem, das durch die traditionellen Frauen benachteiligenden Geschlechterbilder, die damit verbundene geschlechtliche Arbeitsteilung und durch unzureichenden Schutz vor geschlechtsbezogener Gewalt begünstigt wird. Dagegen richtet sich die „Istanbul Konvention“ aus dem Jahr 2011.²⁷ Zu deren Umsetzung hat der Bundestag am 31.01.2025 ein „Gewalthilfegesetz“ beschlossen.²⁸ Darin ist vorgesehen, dass die Länder ab 2027 „bedarfsgerechte Schutz- und Beratungsangebote“ bereitstellen müssen, und die von Partnerschaftsgewalt be-

23 § 177 StGB in der Fassung des 4. StrRG vom 27.11.1973, BGBl I 1725. Schon seit dem 28.11.1973 – als homosexuelle Kontakte zwischen Erwachsenen straffrei wurden – konnten Männer Opfer einer „sexuellen Nötigung“ (§ 178 StGB) werden, für Frauen galt dieser Schutz nur außerhalb ehelicher Beziehungen. Erst 1997, mit dem 33. StrÄndG vom 1.7.1997 (BGBl I, 1607), wurde „Vergewaltigung“ neu definiert, sie konnte nun auch durch den Ehepartner erfolgen, und eine vaginale Penetration war nicht mehr Tatbestandsvoraussetzung. Das hatte zur Folge, dass nun auch Männer im Rechtssinne Opfer einer Vergewaltigung werden konnten. Zur Rechtslage vor 1997: *Claudia Kroll*, Vergewaltigungsprozesse, 1992.

24 BGH, NJW 1967, 1078 (1079); *Palandt*, BGB 26. Aufl. 1966, § 43 EheG Rn. 13 Verweigerung des ehelichen Verkehrs.

25 Eindrückliche Erfahrungsberichte über die rechtlose Situation der Frauen vor 1977: *Sarah Haffner* (Hrsg.), Gewalt gegen Frauen und was Frauen dagegen tun, 1976.

26 *Ute Sacksofsky*, Die blinde Justitia: Gender in der Rechtswissenschaft, in: Hadumod Bußmann/Renate Hof (Hrsg.), *Genus*, 2005, S. 402–433, 425 f.

27 Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Istanbul-Konvention“) von 2011, in Deutschland in Kraft seit dem 1.2.2018.

28 Gesetz zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt („Gewalthilfegesetz“) vom 24.2.2025, BGBl. I, Nr. 57.

troffenen Frauen ab 2032 – 7 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes! – einen Rechtsanspruch auf „Gewährung sicherer und geeigneter Unterkunft sowie Schutz in Eilfällen“ erhalten werden.

II. Die Freiheit, eine Schwangerschaft zu verhindern

1. Recht auf sexuelle Aufklärung

Das Recht über Sexualität, Zeugung und Schwangerschaft aufgeklärt zu werden, gehört zu den Menschenrechten, explizit genannt in Art. 14 Abs. 2 b der UN-Frauenrechtskonvention von 1979, Art. 24 Abs. 2 f. der UN-Kinderrechtskonvention von 1988 und Art. 23 Abs. 1 b der UN-Behindertenrechtskonvention von 2001. Im Jahr 2009 veröffentlichte die UNESCO einen Leitfaden mit dem Titel „International technical guidance on sexuality education“. Aktuell gilt die überarbeitete Fassung von 2018, in der eine ganzheitliche Sexualerziehung als eine der Voraussetzungen für die erfolgreiche Umsetzung der „UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ bezeichnet wird.²⁹

In Deutschland ist sexuelle Aufklärung seit 1968 verbindlicher Bestandteil des Schulunterrichts.³⁰ Die Erfindung der Pille, die Frauen ab Anfang der 1960er Jahre eine sichere Empfängnisverhütung versprach, trug dazu bei, dass eine Moral, die Sexualität an die Ehe binden wollte, immer weniger Akzeptanz erfuhr. Damit wuchs die Notwendigkeit, sich über Empfängnisverhütung informieren zu können. Seit der Ausbreitung der HIV-Infektionen ab Beginn der 1980er Jahre wurde sexuelle Aufklärung verstärkt auch auf den Aspekt der Prävention sexuell übertragbarer Krankheiten erstreckt. Zeitgleich wurde als Folge der Einrichtung von Frauenhäusern erkannt, wie sehr nicht nur sexuelle Gewalt gegen Frauen, sondern auch der sexuelle Missbrauch von Kindern verbreitet ist. Daraus ergab sich ein weiteres präventives Ziel der sexuellen Aufklärung, die Schaffung von Voraussetzungen für partnerschaftliche Beziehungen.³¹

29 Zu den Hintergründen: WHO-Regionalbüro für Europa: Standards für die Sexualaufklärung in Europa, 2011, S. 11 ff., <https://whocc.bioeg.de/publikationen/standards-fuer-sexualaufklaerung/>; Klein (Fn. 7), S. 382 ff. (Letzter Zugriff auf alle Webseiten am 13.10.2025.)

30 Valentiner (Fn. 15), S. 92 ff, 247 ff., 393 ff.

31 WHO-Regionalbüro für Europa (Fn 29); Klein (Fn. 7), S. 382 ff.

Weil im Einigungsvertrags mit der ehemaligen DDR eine Liberalisierung des Abtreibungsverbots vereinbart worden war,³² wurde im Zuge der Reform der §§ 218 ff. StGB 1992 die staatliche Pflicht zur sexuellen Aufklärung und ein entsprechender individueller Rechtsanspruch in einem eigens dafür geschaffenen Gesetz verankert, mit dem Ziel, die Zahl von Schwangerschaftsabbrüchen zu reduzieren.³³

Von Anfang an gab es gegen sexuelle Aufklärung heftige Proteste vorrangig aus christlichen Kreisen, die durch eine damit verbundene Infragestellung der christlichen Sexualmoral den Untergang der christlichen Familie fürchteten. Im Zuge einer in vielen Ländern zu beobachtende Zunahme radikaler Proteste gegen eine sogenannte „woke“ Kultur, verstärkten sich in den letzten Jahren die Widerstände gegen sexuelle Aufklärung in Schulen und Kindergärten. Kinder sollen durch Unkenntnis vor sexuellen Erfahrungen vor der Ehe bewahrt werden. Die Anerkennung anderer Geschlechter soll ebenso verboten werden wie Homosexualität. Propagiert wird die „heile Familie“ aus Vater, Mutter und Kindern, wobei dies oft verbunden wird mit der Idealisierung der traditionellen Arbeitsteilung.³⁴

2. Zugang zu Empfängnisverhütungsmitteln

Das Verbot, eine Schwangerschaft zu verhüten und das Verbot eine Schwangerschaft abzubrechen sind im Rahmen einer patriarchal geprägten Rechtsordnung eng miteinander verwoben. Mit beiden Handlungsweisen verstoßen Frauen gegen die ihnen in christlich-abendländischer Tradition auferlegte „eheliche Pflicht“, dem Ehemann auf dessen Wunsch Nachkommen zu erzeugen. Diese Pflicht wurde in Deutschland seit dem Mittelalter von den durchweg männlichen Theologen hergeleitet aus der Bibel,³⁵ später von Philosophen aus dem Naturrecht bzw. dem von *Carol Pateman* so be-

32 Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) vom 31.8.1990, Art. 31 Familie und Frauen, Abs. 4.

33 §§ 1, 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz vom 27.7.1992 (BGBl. I S. 1398).

34 Siehe z.B. die Website: <https://demofueralle.de/ueber-uns/> mit entsprechenden Links z.B. zu www.agens.de. Die *Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung* (BzGA – heute bioeg) hält dagegen: Standards für Sexuaufklärung in Europa – FAQs. Fragen und Antworten (siehe Fn. 29).

35 *Ida Ramig*, Stellung und Wertung der Frau im kanonischen Recht, in: Gerhard (Hrsg.) (Fn. 12), S. 698–712; *Elisabeth Koch*, Die Frau im Recht der Frühen Neuzeit, ebd. S. 73–93.

nannten „sexual contract“, der seit der Aufklärung unterstellten freiwilligen Unterwerfung der Frauen unter die Männer, als Basis eines „Gesellschaftsvertrags“, den Männer miteinander schlossen.³⁶

Als Frauen die Möglichkeit erhielten, unauffällig mittels der „Pille“ Schwangerschaften zu verhüten, gab es die Befürchtung, Frauen werde es dadurch erschwert, der Verführung zum Ehebruch zu widerstehen.³⁷ Einen größeren Raum als die Gefährdung der Ehe durch unbemerkten Ehebruch nahm in der öffentlichen Diskussion die Sorge vor einer unbekümmerten sexuellen Aktivität vor der Ehe ein.³⁸ Um diese zu verhindern, war bis 1968 nicht nur die Ermöglichung außerehelicher Sexualität verboten (§§ 180, 181 StGB), sondern auch die Aufstellung von Automaten mit Kondomen an öffentlich zugänglichen Orten.³⁹ Ärzte, die sich als Hüter sexueller Moral verstanden, verfassten Richtlinien, mit der sie die Abgabe der „Pille“ an nicht verheiratete Frauen verhindern wollten.⁴⁰ Andererseits wurde die neue Möglichkeit, eine Schwangerschaft sicher zu verhüten als Akt der Emanzipation gefeiert:

„Den Frauen wurde eine neue Freiheit gegeben. Zum ersten Male tritt die Frau dem Mann als physisch gleichberechtigter Geschlechtspartner gegenüber: Wünscht sie sich kein Kind, kann sie frei und unbelastet lieben wie der Mann.“⁴¹

Von Feministinnen wurde die „Pille“ Anfang der 1970er Jahre durchaus kritisch bewertet:

„In dem Augenblick aber, wo die Verhütungsaufgabe allein zur Sache der Frau wird und für den Mann unsichtbar und unfühlbar bleibt (chemisch??

36 Carol Pateman, *The sexual contract*, Cambridge, 1998; Doris Alder, *Die Wurzel der Polaritäten: Geschlechtertheorie zwischen Naturrecht und Natur der Frau*, 1992.

37 Hanns M. Heuer, *Die Anti Baby Pille. Fortschritt oder Gefahr?*, 1968, S. 134.

38 *Frauenhandbuch Nr.1 – Abtreibung + Verhütungsmittel von Brot und Rosen*, 1972, S. 106, kritisiert wurden dort auch die Nebenwirkungen, gefordert wurde, Männer zur Verhütung zu verpflichten, bevorzugt durch Sterilisation, ebd. S. 108.

39 BGH, Urteil vom 17.3.1959, BGHSt 13, 16-21, zum Verbot „Gegenstände, die zum unzüchtigen Gebrauch bestimmt sind“ öffentlich zugänglich zu machen, § 184 StGB von 1871; BVerwG, Urteil vom 25.5.1965, BVerwGE 21, 169-174, unter Bezug auf den am 10.2.1960 zum Schutz der Jugend vor sittlicher Gefährdung eingefügten § 41 a Gewerbeordnung (BT-Drs. 318, Nr. 15a, S. 20, vom 8.4.1958); *Valentiner* (Fn. 15), S. 72.

40 Heuer (Fn. 37), S. 124 f.

41 Heuer (Fn. 37), S. 131.

*mechanisch?? hormomell??), gibt sich der Mann der Liebe hin, während die Frau denkt: ob die Pille hält, was sie verspricht?*⁴²

Heute bestehen Barrieren in Bezug auf die Zugänglichkeit sicherer Empfängnisverhütung insbesondere auf der Kostenseite. Wer wenig Geld hat, muss sich die Kosten für Verhütungsmittel von anderen notwendigen Ausgaben absparen. Das Bürgergeld und erst recht die Asylbewerberleistungen enthalten dafür keinen Kostenansatz.⁴³ Im Zuge der Reform des § 218 wurde zur Prävention von Abtreibungen die Abgabe von empfängnisverhütenden Mitteln als Kassenleistung eingeführt, allerdings nur für die besonders gefährdete Gruppe der jungen Frauen bis 20, heute bis 22 Jahren (§ 24 a SGB V). Dies gilt seit 2015 auch für die rezeptfreie „Pille danach“, die den Eisprung verhindert. Seit 2025 wird diese auch an Opfer sexueller Gewalt kostenlos abgegeben.⁴⁴

Barrieren jenseits der Kostenfrage bestehen für Personen, die wegen geistiger oder psychischer Beeinträchtigungen nicht dazu in der Lage sind, sich selbst mit passenden Verhütungsmitteln zu versorgen. Für diese Personengruppe besteht nicht nur das Risiko einer ungewollten Schwangerschaft bei gewollten sexuellen Kontakten, sondern auch ein erhöhtes Risiko einer Schwangerschaft bei ungewolltem Geschlechtsverkehr. Dies wird zum Vorwand genommen, Frauen sogenannte 3-Monatsspritzen zu geben bzw. ihnen „Spiralen“ einzusetzen, um sie vor Schwangerschaften zu schützen, ohne dass sie sich informiert zu der Frage verhalten können, ob sie dies wollen.⁴⁵

42 Frauenhandbuch Nr. 1 (Fn. 38), S. 73.

43 Klein (Fn. 7), S. 5; Maria Wersig/Susanne Dern, Maßnahmen bei Unterdeckung des Bedarfs für Kosten von Verhütungsmitteln im SGB II und SGB XII, info also 2/2020, S. 56–61.

44 Der UN-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau verlangte am 11.5.2023 im 9. Staatenbericht für Deutschland, Nr. 45 (d), die kostenlose Abgabe von Verhütungsmitteln, <https://digitallibrary.un.org/record/4013941?v=pdf>.

45 Julia Zinsmeister, Reproduktive Gerechtigkeit im Kontext von Geschlecht und Behinderung, KJ 2023, S. 56–68; dies., Behinderungen reproduktiver Freiheit und Gesundheit, djbZ 2017, S. 15, unter Verweis auf eine vom UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2015 geäußerte Besorgnis, CRPD/C/DEU/CO/1.

3. Zugang zur Sterilisation – Abwehr von Zwangssterilisationen

a) Gewünschte Sterilisation

1975 erschien eine Broschüre mit dem Titel: „Sterilisation, eine Notlösung, die wir uns erst noch erkämpfen müssen“.⁴⁶ Dort wurde beklagt, dass die Frage, ob eine Frau sich sterilisieren lassen darf, von Ärzten auf Basis bestimmter Indikationen entschieden wurde. Letztere waren auf Anregung des BGH entstanden,⁴⁷ der 1964 darüber zu entscheiden hatte, ob ein Arzt, dem vorgeworfen worden war, circa 1.300 Frauen, fast alle verheiratet mit Kindern, sterilisiert zu haben, zu bestrafen sei. Der BGH stellte fest, dass eine Sterilisation, die ohne ärztlich festgestellte Notwendigkeit erfolge, zwar gegen die guten Sitten verstoße, jedoch nicht als Körperverletzung bestraft werden könne. Zur Begründung führte er aus, das Gesetz von 1933, das die Zwangssterilisation von Alkoholikern und Menschen mit sogenannten Erbkrankheiten vorsah, wie auch die Verordnung von 1943, die die Sterilisation von Personen unter Strafe stellte, deren Nachwuchs erwünscht war, seien durch Kontrollratsgesetz außer Kraft gesetzt worden, ohne dass ein anderes Gesetz die Lücke gefüllt habe.⁴⁸ Der BGH ließ aber ausdrücklich offen, ob freiwillige Sterilisationen gegen ärztliche Standespflichten verstoßen könnten. Die Ärzte regelten daraufhin im § 4 ihrer Berufsordnung, dass Sterilisationen nur vorgenommen werden sollten bei Lebensgefahr, vererbaren Krankheiten oder Armut bei mehreren Kindern.⁴⁹

Die Einwilligung einer erwachsenen Person in ihre Sterilisation gilt heute nicht mehr als sittenwidrig, aber es gibt noch eine Kostenschranke für Frauen, die eine Sterilisation wünschen. So regelt § 24 b SGB V unter der Überschrift „Schwangerschaftsabbruch und Sterilisation“, dass die Kosten

46 *Freia Hoffmann* (Hrsg.), Sterilisation. Eine Notlösung, die wir uns erst noch erkämpfen müssen, 1975, S. 5.

47 Urteil des BGH vom 27.10.1964, BGHSt 20, 81-86.

48 BGH (Fn. 47), Rdnr. 20 unter Bezug auf das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14.7.1933, RGBl. I 1933, S. 529–531; Verordnung zur Durchführung der Verordnung zum Schutze von Ehe, Familie und Mutterschaft vom 9.3.1943 (RGBl. I, 140).

49 *Hoffmann* (Fn. 46), S. 5 f.; *Heuer* (Fn. 37), S. 50 ff.; am 29.6.1976 räumte der BGH (BGHZ 67, 48–56) einer Frau mit drei ehelichen Kindern eine ausreichende „Lebenssicht“ ein, die Entscheidung über eine Sterilisation „selbstverantwortlich treffen zu können“, *Klein* (Fn. 7), S. 79 f.

der ärztlichen Leistung nur „bei einer durch Krankheit erforderlichen Sterilisation“ übernommen werden.⁵⁰

b) Zwangssterilisation

Während es lange als verwerflich galt, wenn eine Frau die Geburt von Kindern vermeiden wollte, ohne gänzlich auf Sexualität zu verzichten, wurden andere gegen ihren Willen sterilisiert. Zwangssterilisationen von Frauen, denen nicht zugetraut wurde, Schwangerschaften zu vermeiden bzw. denen nicht erlaubt werden sollte, Kinder zu bekommen, galten lange als unproblematisch bzw. unvermeidbar.⁵¹ Mit dem Betreuungsgesetz, durch das 1992 die Entmündigung abgeschafft wurde, wurden die Rechte auf Selbstbestimmung gestärkt und die Wirksamkeit einer Einwilligung in Sterilisationen durch gesetzliche Betreuer*innen starken Einschränkungen unterworfen.⁵² Allerdings blieben Zwangssterilisierungen legal, wenn Betreuer*innen und Gerichte davon ausgingen, dass die Frau nicht dazu in der Lage sei, ein Kind aufzuziehen und darum unter der drohenden Zwangsadoption ihres Kindes leiden werde. Diese Einschränkung wurde erst 2023 abgeschafft.⁵³

Aber noch heute werden viele Frauen, insbesondere solche mit geistigen Beeinträchtigungen, mit zum Teil subtilen Mitteln davon abgehalten, eine Sterilisation zu verweigern.⁵⁴ Das Recht, auch bei bestehenden starken Behinderungen Kinder zu bekommen, ist zwar in der UN-Behindertenrechtskonvention verankert, das SGB IX aus dem Jahr 2001, das der Verwirklichung dieser Rechte dienen soll, sieht einen Rechtsanspruch auf

50 Hiervon unabhängig sind die Regelungen über hormonelle und operative Eingriffe, die der geschlechtlichen Transition dienen. Während das Transsexuellengesetz von 1981 eine Unfruchtbarmachung verlangte, wurde dies vom BVerfG mit Urteil vom 11.1.2011 (BVerfGE 128, 109–138) als menschenrechtswidrig verworfen: *Theresa Anna Richartz*, The state's hands in our underpants. Rechtliche Regulierung von Reproduktion in Deutschland, in: Marie Fröhlich/Ronja Schütz/Katharina Wolf (Hrsg.), *Politiken der Reproduktion*, 2022, S. 47–67, 61.

51 *Zinsmeister* (Fn. 45); *Raphael Rössel*, Koppelung von Behinderten- und Frauenrechten in westdeutschen Debatten um den § 218 von den 1960er bis in die 1990er Jahre, *Ariadne* 77 (Fn. 20), S. 64–79.

52 § 1905 BGB in der Fassung des Betreuungsgesetzes von 1990 (BGBl. I, S. 2002 ff.).

53 Neufassung des Betreuungsrechts, jetzt § 1830 BGB (BGBl. I, 2021, S. 882 ff.).

54 *Zinsmeister* (Fn. 45).

Elternassistenz jedoch erst seit 2016 vor.⁵⁵ Trotzdem werden in der Realität auch heute noch Mütter mit Behinderungen durch oft unüberwindbare Hürden am Zusammenleben mit ihren Kindern gehindert.⁵⁶

III. Die Freiheit, eine Schwangerschaft abubrechen

1. Die Reformdebatte seit 1970

„Noch immer haben wir eine Rechtslage, deren Grundzüge das BVerfG vor etwa 50 Jahren angeordnet und vor 30 Jahren zementiert hat: Der Schutz des Ungeborenen Lebens hat Vorrang vor den Rechten der Frau.“⁵⁷

Dieses Machtwort des Bundesverfassungsgerichts geht von der Vorstellung aus, dass zwei getrennte Individuen einen Rechtsstreit führen um die Frage, die aus der Sicht des Ungeborenen gestellt wird: darf die Schwangere mich töten? Wogegen die Schwangere auf ihrem Recht besteht, Entscheidungen über ihren Körper, ihren Bauch und alles, was darinnen ist, selbst treffen zu dürfen.⁵⁸ Die gedankliche Trennung von der schwangeren Frau und dem in ihr lebenden Embryo bzw. Fötus ist mit der Vorstellung geborener Menschen verbunden, wenn sie darüber nachdenken, dass ihre Mutter die Möglichkeit gehabt hätte, ihre Geburt zu verhindern. Es ist das Bild von der mächtigen Mutter, die Leben geben und nehmen kann – symbolisiert in Muttergottheiten. Eine angstbesetzte Vorstellung – die für Männer keinen Trost enthält, während Frauen weniger darunter leiden, können sie sich doch leichter mit der Muttermacht identifizieren.

Bis zur Einführung des Ultraschalls in der Schwangerenvorsorge Mitte der 1970er Jahre machten sich Schwangere in der Frühschwangerschaft kaum Vorstellungen über die Gestalt des Embryos.⁵⁹ Wenn dieser unge-

55 Geregelt in § 78 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, in der Fassung vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234).

56 *Deutscher Juristinnenbund*, Policy Paper 25-16 vom 5.5.2025: Reproduktive Rechte im Kontext von Behinderung, www.djb.de.

57 *Sacksofsky* (Fn. 1), S. 80.

58 *Dagmar Oberlies*, Bedingungen für die Entstehung des Embryos als Rechtssubjekt, in: Anke Bohnacker/Christel Eckart/Mechtild M. Jansen/Christiane Köhler-Endres (Hrsg.), *Körperpolitik mit dem Frauenleib*, 1998, S. 183–206.

59 *Barbara Duden*, *Der Frauenleib als öffentlicher Ort. Vom Missbrauch des Begriffs Leben*, 1991.

wollt ausgestoßen wurde oder ein Abbruch in der Frühschwangerschaft herbeigeführt wurde, ging Blutgewebe ab, wie Frauen es von ihren Menstruationen kannten. Dementsprechend hatten die meisten Frauen, insbesondere in der Frühschwangerschaft, wenig Skrupel, eine Schwangerschaft abzubrechen, wenn es ihnen unerträglich erschien, ein Kind zur Welt zu bringen.⁶⁰ Die neue Frauenbewegung konstituierte sich Anfang der 1970er Jahre wesentlich um die Forderung nach der ersatzlosen Streichung des § 218 StGB, der den Schwangerschaftsabbruch als Tötungsdelikt unter Strafe stellt. 1974 feierte es die Frauenbewegung als Teilerfolg, dass die SPD und FDP im Bundestag die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs in den ersten 12 Wochen der Schwangerschaft beschlossen hatten.⁶¹

Das Inkrafttreten des Gesetzes wurde jedoch auf Antrag der CDU/CSU durch das Bundesverfassungsgericht verhindert.⁶² Das Gericht suchte und fand 1975 eine neue Begründung für die Aufrechterhaltung der Strafbarkeit von Schwangerschaftsabbrüchen auch in der Frühschwangerschaft: das vom Frauenkörper unabhängig gedachte Lebensrecht des Embryo, das vorrangig vor der grundrechtlich geringer einzustufenden Handlungsfreiheit der Schwangeren zu schützen sei.⁶³ Diese vom Gericht hier erstmals postulierte „Schutzpflicht“ des Staates, die sich gegen die körperliche Selbstbestimmung von Frauen richtete, konnte in der Folgezeit im Kampf gegen Gewalt gegen Frauen genutzt werden, um den Schutz auch für Frauen zu fordern, die Opfer geschlechtsbezogener Gewalt geworden waren.⁶⁴

Wenn das BVerfG 1975 postulierte, die schwangere Frau – an schwangere Transmänner war damals noch nicht zu denken – sei verpflichtet, das Heranwachsen des Fötus in ihrem Leib zu dulden, so klang das damals nicht so abwegig, wie es heute erscheinen mag: Noch galt für Ehefrauen das Gebot der „ehelichen Pflichten“. Das Bundesverfassungsgericht argumentierte auf dem Hintergrund einer überlieferten Rechtspflicht im Sinne des Kirchenrechts bzw. eines Staatsrechts, das sich anmaßte, die Geburt gewünschter

60 Anja Titze, *Recht und Rechtswirklichkeit. Schwangerschaftsabbruch in Europa*, Ariadne (Fn. 20), S. 144–163.

61 Uta König, *Gewalt über Frauen. Abtreibung – ungelöstes Problem unserer Gesellschaft*, 1980, S. 68 ff.

62 BVerfGE 37, 324–328 (Fn.16).

63 Ute Sacksofsky, *Das Frauenbild des Bundesverfassungsgerichts*, in: Beate Rudolf (Hrsg.), *Querelles*. Bd. 14, 2009, S. 191–215 (210), zu: BVerfGE 39, 1–95 (35 ff.).

64 Sacksofsky (Fn. 63), S. 209.

Kinder zu erzwingen.⁶⁵ Allerdings sah auch das Bundesverfassungsgericht, dass es Situationen geben kann, in denen einer Schwangeren – ähnlich wie beim Recht auf Notwehr – das Recht zugestanden werden muss, ihre Schwangerschaft abzubrechen. Nur *„wird der Frau nicht zugetraut, eine solche moralische Entscheidung zu treffen. Ihre Entscheidung erscheint >willkürlich<“*⁶⁶

Einer gewissen Willkürlichkeit unterlag die Position des Gerichts zur sogenannten „eugenischen“ Indikation. In Abgrenzung zum Nationalsozialismus und unter Bezugnahme auf die „Schöpfungsordnung“ wurde zunächst argumentiert, dass jede Tötung eines sich entwickelnden menschlichen Lebens, auch des „scheinbar sozial wertlosen“, unabdingbar als Tötungsdelikt zu ächten sei. Trotzdem wird es der Schwangeren freigestellt, die Schwangerschaft abbrechen zu lassen, wenn

*„dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß das Kind infolge einer Erbanlage oder infolge schädlicher Einflüsse vor der Geburt an einer nicht behebbaren Schädigung seines Gesundheitszustandes leiden würde, die so schwer wiegt, daß von der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann.“*⁶⁷

Willkürlich erscheint auch, dass das Gericht nichts dagegen einzuwenden hatte, das Abtreibungsverbot erst mit Einnistung der befruchteten Eizelle in der Gebärmutter einsetzen zu lassen. Dem lag die Überlegung zugrunde, dass die damals in Gebrauch kommende Schwangerschaftsverhütung durch eine in der Gebärmutter liegende Spirale nicht unter das Abtreibungsverbot fallen sollte.

Die einzige Frau, die an der Entscheidung beteiligt war, Richterin *Wiltraud Rupp-von Brünneck*, wandte sich in scharfen Worten gegen die Gleichsetzung der Freigabe von Abtreibungen mit „Euthanasie“ oder „Tötung unwerten Lebens“. Und sie betonte:

„Der Umstand, daß erst in einem längeren Entwicklungsprozeß ein vom mütterlichen Organismus trennbares selbständig existentes Lebewesen ent-

65 Gabriele Czarnowski, Frauen als Mütter der „Rasse“. Abtreibungsverfolgung und Zwangseingriff im Nationalsozialismus, in: Katalog des Deutschen Hygiene-Museums (Hrsg.), Unter anderen Umständen, 1993, S. 58–72. Ute Sacksofsky, „Produktive Sexualität“: Bevölkerungspolitik durch Recht, in: Ulrike Lembke (Hrsg.), Regulierungen des Intimen, 2017, S. 97–116 (104 ff).

66 Sacksofsky (Fn. 63), S. 211.

67 § 218 a Abs. 2 Ziff.1 StGB in der Fassung vom 18.5.1976; BVerfGE 39, 1–95, (Rd. 166).

*steht, legt es vielmehr nahe oder läßt es wenigsten zu, bei der rechtlichen Beurteilung zeitliche, dieser Entwicklung entsprechende Zäsuren zu berücksichtigen.*⁶⁸

Nach den Vorgaben des Gerichts verabschiedete der Bundestag 1976 die sogenannte „Indikationenregelung“, wonach Schwangerschaftsabbrüche bei bestimmten ärztlich diagnostizierten Notlagen als gerechtfertigt galten.⁶⁹ Welche Notlage als Rechtfertigungsgrund anerkannt wurde, unterschied sich je nach Arztpraxis und Bundesland. Dass die rechtliche Nachprüfbarkeit der Indikationen zu einer unerträglichen Rechtsunsicherheit beitrug, wurde einer breiten Öffentlichkeit schlagartig klar, als in Memmingen ein Arzt angeklagt wurde, der zwischen 1979 und 1985 bei 894 Frauen einen Schwangerschaftsabbruch vorgenommen hatte. Die Staatsanwaltschaft hatte die von ihm festgestellten Indikationen durch Verhöre der betroffenen Frauen im Nachhinein überprüft und in vielen Fällen für rechtswidrig erklärt.⁷⁰

2. Die Reformdebatte im Rahmen der Deutschen Einigung

Mit dem Beschluss, die DDR mit der BRD zu vereinigen wurde deutlich, dass die Frauen in der DDR zum Teil mehr Rechte und Möglichkeiten hatten als Frauen in der BRD. Die drohende Übernahme aller Gesetze der BRD hätte zur Folge gehabt, dass die in der DDR geltende Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs in den ersten 12 Wochen abgeschafft worden wäre. Diejenigen, die für die DDR den „Einigungsvertrag“ verhandelten,

68 Minderheitsvotum der Richterin *Rupp-von Brünneck*, BVerfGE 39, 1–95 (45 Rn. 243).

69 BGBl. I 1976, S. 1213 ff.; nach § 218, 218a StGB sollte eine Schwangere nicht bestraft werden, wenn sie sich hatte beraten lassen und der Abbruch innerhalb einer Frist von 22 Wochen durch einen Arzt vorgenommen worden war. Ärzte blieben innerhalb einer 12-Wochen-Frist straflos, wenn die Frau sich hatte beraten lassen und der abbrechende Arzt von einer Vergewaltigung oder einer sozialen Notlage ausging; eine 22 Wochen-Frist galt bei einer befürchteten schweren Behinderung des erwarteten Kindes, oder wenn für die Schwangere eine Lebensgefahr oder „eine schwerwiegende Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes“ drohte.

70 Da *Dr. Theissen* die so erzielten Einnahmen nicht versteuert hatte, wurden von der Steuerfahndung 1591 seiner Patientinnenakten beschlagnahmt. Die Staatsanwaltschaft überprüfte u.a. durch Vernehmung der Patientinnen, ob ein Schwangerschaftsabbruch „ohne Indikation“ vorgenommen worden sei und erließ in der Folge gegen 279 Frauen und 78 unterstützende Personen Strafbefehle: *Gisela Friedrichsen*, Abtreibung. Der Kreuzzug von Memmingen, 1991, S. 87 ff.

wollten nicht auf die Fristenregelung verzichten, die Verhandler für die BRD wollten sich nicht darauf verpflichten, eine solche einzuführen.⁷¹ Entsprechend doppeldeutig sah die Einigung aus:

„Es ist Aufgabe des gesamtdeutschen Gesetzgebers, spätestens bis zum 31. Dezember 1992 eine Regelung zu treffen, die den Schutz vorgeburtlichen Lebens und die verfassungskonforme Bewältigung von Konfliktsituationen schwangerer Frauen vor allem durch rechtlich gesicherte Ansprüche für Frauen, insbesondere auf Beratung und soziale Hilfen, besser gewährleistet, als dies in beiden Teilen Deutschlands derzeit der Fall ist.“⁷²

Auf dieser schwammigen Grundlage beschloss der Bundestag am 27.7.1992 erneut eine Reform des § 218 StGB im Sinne einer Fristenregelung.⁷³ Auch dieses Gesetz konnte nicht in Kraft treten, weil die CDU/CSU dagegen Klage erhob. Begründet wurde dies unter anderem auch mit dem Verweis auf den grundsätzlichen „Unrechtscharakter“ der Rechtsordnung in der DDR, in der die Fristenregelung schon seit 1972 galt.⁷⁴ Die Fristenregelung wurde vom Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 28.5.1993 erneut für verfassungswidrig erklärt.⁷⁵

In seinem zweiten Urteil, mit dem das Bundesverfassungsgericht erneut eine vom Bundestag beschlossene Fristenregelung ablehnte, bekräftigte es das 1975 postulierte Prinzip der Schutzpflicht des Staates für Ungeborene gegen die Schwangere, indem es die Rechtsfigur des „Untermaßverbotes“ ersann.⁷⁶ Anders als 1974 verzichtete das Gericht jedoch darauf, für die Frühschwangerschaft eine Indikationenregelung vorzugeben, die sich nicht bewährt hatte. Stattdessen erfand es eine Fristenregelung, die vorsah, dass Schwangerschaftsabbrüche innerhalb der vorgegebenen Fristen zwar rechtswidrig seien, aber nicht bestraft werden sollten, eine rechtsdogmatisch einmalige und höchst zweifelhafte Konstruktion.⁷⁷ Damit trat

71 *Lembke* (Fn. 20), S. 184 f.

72 Einigungsvertrag (Fn. 32), Art 31, Abs. 4 Satz 1.

73 „Gesetz zum Schutz des vorgeburtlichen/werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (Schwangeren- und Familienhilfegesetz)“, (BGBl. I vom 4.8.1992, S. 1398).

74 *Lembke* (Fn. 20), S. 184 ff.

75 BVerfGE 88, 203–366.

76 *Sacksofsky* (Fn. 63), S. 209.

77 *Ute Sacksofsky* (Fn. 63) S. 209; *Dagmar Oberlies*, § 218: die Frau als Grundrechtssubjekt, STREIT 2/1992, S. 60–67 (65 f.).

zunächst eine Art Rechtsfrieden ein, weil der einzige Unterschied zur angestrebten Fristenregelung darin zu bestehen schien, dass die Kosten des Abbruchs nur bei Schwangeren übernommen werden, die nicht zahlungsfähig sind.⁷⁸

3. Aktuelle Debatten

Die Weiterentwicklung der Ultraschalltechnologie und ihre routinemäßige Anwendung im Rahmen der Schwangerschaftsvorsorge veränderte die Vorstellung über den Embryo. Statt über Kindsbewegungen zu spekulieren, betrachten Schwangere und ihre Partner*innen heute gemeinsam Fotos und Filme mit detaillierten Aufnahmen des Ungeborenen im „uterinären Umfeld“. Der Uterus erscheint auf dem Bildschirm in der gynäkologischen Praxis als Kosmos außerhalb der Schwangeren.⁷⁹ Auf diesem Hintergrund gewann in den letzten Jahren die Auffassung, dass das Leben des Ungeborenen höher zu gewichten sei als das Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren, an Plausibilität.

Dies wurde und wird von den sogenannten „Lebensschützern“⁸⁰ ausgenutzt, die versuchen, mit Bildern Ungeborener Schwangere moralisch unter Druck zu setzen, damit sie nicht abtreiben. Ihre Kampagnen vor Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen⁸¹ und ihre Kampagnen gegen Ärzt*innen, die Abtreibungen durchführen, haben dazu geführt, dass immer weniger Ärzt*innen dazu bereit sind, Abbrüche vorzunehmen. Das von „Lebensschützern“ 2017 angestoßene Strafverfahren gegen die Ärztin Kristina Hänel, die auf ihrer Website erklärt, mit welcher medizinischen Methode sie Schwangerschaftsabbrüche vornimmt, erregte in der Öffentlichkeit Erstaunen und Empörung. Angeklagt war sie wegen des in § 219a

78 Ute Sacksofsky, Legalisierung der Eizellspende – ein feministisches Statement (dagegen), STREIT 3/2024, S. 99–104 (99).

79 Daniel Hornuff, Lebensschutzdebatte im Zeitalter der Digitalisierung. Über Schwangerschaft als Gestaltungsprojekt, Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ), 10.5.2019, www.bpb.de.

80 Kirsten Achtelik/Eike Sanders/Ulli Jentsch, Kulturkampf und Gewissen. Medizinethische Strategien der „Lebensschutz“-Bewegung, 2018.

81 Seit dem 12.11.2024 ist es verboten, bei Schwangeren „Furcht, Ekel, Scham oder ein Schuldgefühl“ auszulösen u.a. durch demonstrative Gebete vor Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, § 8 Abs. 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz (BGBI I, Nr. 351, S. 1-5).

StGB verankerten Verbots, für Schwangerschaftsabbrüche zu werben.⁸² Der Prozess machte der Öffentlichkeit klar, dass mit dem Bestehen des generellen Abtreibungsverbots in § 218 StGB weitere Folgen verbunden sind. Dabei ging es nicht nur um das bis dahin auch Feministinnen kaum bekannte Werbeverbot in § 219a StGB, sondern auch darum, dass es in weiten Teilen Deutschlands kaum noch Ärzt*innen gibt, die sich dem Vorwurf, sie seien Mörder*innen, aussetzen wollen. Auch wird in Folge des Verbots der Schwangerschaftsabbruch kaum noch gelehrt, was die Versorgungslage für Schwangere, die einen Abbruch brauchen, weiter verschlechtert.⁸³ Diese Erkenntnisse führten dazu, dass Feministinnen jetzt (wieder) fordern, den Schwangerschaftsabbruch nicht mehr im Strafgesetzbuch zu regeln.

Entscheidend für die Chance, diese Forderung politisch durchsetzen zu können, ist es, eine Argumentation zu entwickeln, die es erlaubt, die beiden vorliegenden Urteile des Bundesverfassungsgerichts dahingehend weiterzuentwickeln, dass eine Regelung des (von der Schwangeren gewünschten) Schwangerschaftsabbruchs außerhalb des Strafgesetzbuchs ermöglicht wird. Anders als in den frühen 1970er Jahren, wäre es heute nicht vorstellbar, dem Embryo überhaupt keinen „Lebensschutz“ zuzusprechen. Entscheidend für das Recht der Schwangeren, über die Fortdauer der Schwangerschaft selbst zu bestimmen, ist mithin die Frage, ob die Rechtsstellung des Embryo, sein Recht auf Leben, die Rechte der Schwangeren, in der er lebt, dominieren darf. Von zentraler Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Frage, welche Bedeutung der Menschenwürde der Frau eingeräumt wird.

Die dazu notwendige Argumentation hat *Ute Sacksofsky* schon 2001 entwickelt.⁸⁴ Da sie in ihrem Gutachten für die Ethik-Kommission des Bundestages zur Zulässigkeit der Präimplantationsdiagnostik den Standpunkt vertrat, dass schon dem Embryo in vitro ein Lebensschutz zusteht, musste

82 *Kristina Hänel*, Das Politische ist persönlich. Tagebuch einer Abtreibungsärztin, Hamburg 2019. Der Prozess führte zur Abschaffung der Verbotsnorm § 219a StGB (BGBl. I, vom 18.7.2022, S.1082 f.).

83 Abschlussbericht der vom Bundesministerium für Gesundheit geförderten Studie „Erfahrungen und Lebenslagen ungewollt Schwangerer. Angebote der Beratung und Versorgung – ELSA“ vom 22.12.2024, S. 147 ff.; dort werden zahlreiche weitere Gründe genannt, die die ärztliche Versorgungslage bei Schwangerschaftsabbrüchen beeinträchtigen. www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Gesundheit/Abschlussberichte/ELSA_Abschlussbericht.pdf.

84 *Ute Sacksofsky*, Präimplantationsdiagnostik und Grundgesetz, KJ 2003, S. 274–292, basierend auf ihrem Gutachten für die Enquete-Kommission „Recht und Ethik in der modernen Medizin“ des 13. Deutschen Bundestages, September 2001.

sie sich im Weiteren damit auseinandersetzen, was das für die Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs bedeutet. Im Ergebnis kommt sie zu dem Schluss, dass zwar das Leben des Embryo im Rahmen der Gesetze zu schützen ist, jedoch die Menschenwürde der Schwangeren verletzt wird, wenn sie rechtlich verpflichtet wird, den in ihr lebenden Embryo mit ihrem Körper und ihrer gesamten Persönlichkeit weiter zu versorgen, wenn sie also gezwungen würde, einen körperlichen Eingriff allein zum Nutzen eines Dritten zu erdulden:

„Unsere Rechtsordnung ist extrem zurückhaltend darin, einem Menschen körperliche Beeinträchtigungen zugunsten eines anderen Menschen zuzumuten. Schon ein Zwang zur Blut- oder Organspende ist kaum vorstellbar, weil das Recht am eigenen Körper zu den wichtigsten Rechten des Menschen gehört. Eine ungewollte Schwangerschaft ist daher immer >unzumutbar< für die Frau.“⁸⁵

Das spricht dafür, Schwangeren bis zur Geburtsreife des Fötus den Abbruch ihrer Schwangerschaft zu erlauben. *Ute Sacksofsky* problematisiert in diesem Zusammenhang insbesondere die sogenannte „ethische“ oder „embryopathische“ Indikation, die zwar 1995 aus dem § 218a StGB gestrichen worden war,⁸⁶ tatsächlich aber den meisten Abbrüchen in der Spätschwangerschaft, versteckt in der zulässigen „medizinischen Indikation“, zugrunde liegt. *Sacksofsky* vertritt die These, dass es die Menschenwürde des Embryo verletzt, wenn er ausgesondert wird, weil er den Ansprüchen an seine Gesundheit oder anderen Kriterien nicht entspricht.

Daraus ergibt sich die Frage, ob eine Schwangere, die sich nach der Diagnose einer zu befürchtenden Behinderung oder Krankheit entscheidet, die Schwangerschaft abubrechen, ebenfalls die Menschenwürde des Embryo verletzt. *Ute Sacksofsky* geht davon aus, dass eine Schwangere mit ihrer Entscheidung, den Embryo nicht weiter in ihrem Körper erhalten zu wollen, den Embryo nicht als „unwertes Leben“ selektiert, sondern lediglich ihre eigene Belastbarkeit vor Augen hat. Sollte die Schwangere jedoch im Einzelfall „eugenisch“ motiviert sein, ließe sich dies durch Außenstehende nicht mit Sicherheit verifizieren, es wäre also kein geeigneter Anknüpfungspunkt für eine Verurteilung.⁸⁷

85 *Sacksofsky* (Fn. 84), S. 286.

86 Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz, BGBl. I, 1995, 1050.

87 *Sacksofsky* (Fn. 84), S. 286 f.

Theresia Degener und Vanessa Blicke teilen diese Überlegung und vertiefen sie unter Bezugnahme auf die gemeinsame Erklärung des UN-Frauen- und des UN-Behindertenrechtsausschusses.⁸⁸ Sie wenden sich scharf gegen jede Art von pränataler Auslese „unwerten“ Lebens und gegen eine staatliche Erlaubnis des Schwangerschaftsabbruchs wegen „unzumutbarer Belastung“ durch befürchtete Beeinträchtigungen des erwarteten Kindes. Um aber die ebenfalls unerträgliche Folge, dass Schwangere zum Austragen einer Schwangerschaft gezwungen werden, die für sie unerträglich ist, zu vermeiden, geben sie der Selbstbestimmung der Schwangeren den Vorrang.⁸⁹ Das spricht für eine Strafflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs bis zur Geburtsreife des Kindes. Sollte für die Spätschwangerschaft weiterhin eine „medizinische Indikation“ als Voraussetzung für den straffreien Schwangerschaftsabbruch vorgesehen werden, betonen sie, dass es dabei allein um den gesundheitlichen Zustand der Schwangeren gehen dürfe, denn:

„Damit ist allenfalls eine subjektiv-private Entscheidung der Frau über ihre eigene Lebensqualität verbunden, nicht aber über die Qualität des potenziellen Lebens des Ungeborenen.“⁹⁰

2022 veröffentlichte der *Deutsche Juristinnenbund* ein Policy Paper, mit dem die Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruchs bis zur extrauterinären Lebensfähigkeit des Embryo und eine entsprechende Regelung im Schwangerschaftskonfliktgesetz gefordert wird.⁹¹ Um auf diesem Weg ein Stück weiterzukommen, hat die Bundesregierung 2023 eine Kommission aus 18 Expert*innen berufen, die die Grundlagen für Neuregelungen des Schwangerschaftsabbruchs und der Fortpflanzungsmedizin erarbeiten sollten. Der im März 2024 einstimmig beschlossene Abschlussbericht kommt zu dem Schluss, dass der Schwangerschaftsabbruch in den ersten 12 Wochen nicht

88 Guaranteeing sexual and reproductive health and rights for all women, in particular women with disabilities, Joint statement by the Committee on the Rights of Persons with Disabilities and the Committee on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, 29.8.2018, <https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/HRBodies/CRPD/Statements/GuaranteeingSexualReproductiveHealth.DOCX>.

89 Theresia Degener/Vanessa Blicke, Für ein diskriminierungsfreies neues Abtreibungsrecht: Ein Plädoyer gegen die Aufnahme einer embryopathischen Indikation, STREIT 2/2025, S. 66–71.

90 Degener, Blicke (Fn. 89), S. 71.

91 *Deutscher Juristinnenbund*, Neues Regelungsmodell für den Schwangerschaftsabbruch, Policy Paper vom 8.12.2022, www.djb.de.

unter Strafe gestellt werden sollte und eine Straffreiheit bis zum Eintritt der selbständigen Lebensfähigkeit des Embryo rechtlich und ethisch jedenfalls vertretbar sei. Kritisch äußerte sich die Kommission zu bisher unklaren Kriterien für eine mögliche embryopathische Indikation in der Spätschwangerschaft.⁹²

Als wenige Monate später bei der vorgezogenen Bundestagswahl die CDU/CSU stärkste Fraktion wurde, legten 26 Verbände einen von *Maria Wersig*, *Liane Wörner* und *Friederike Wapler* erarbeiteten Gesetzentwurf vor, der eine Regelung der Materie im Schwangerschaftskonfliktgesetz vorsah und die Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruchs bis zum Ende der 22. Schwangerschaftswoche rechtmäßig stellen will.⁹³ Auf dieser Basis initiierten 300 Abgeordnete in großer Eile einen fraktionsübergreifenden Gesetzentwurf, der im Wesentlichen diesen Empfehlungen folgte. Um die Wahrscheinlichkeit einer zügigen Verabschiedung des Gesetzes zu erhöhen, sollte der Abbruch allerdings nur in den ersten 12 Wochen straffrei gestellt werden.⁹⁴ Im Dezember 2024 verbündeten sich mehr als 100 Organisationen für eine Kampagne, mit der die Streichung des Abtreibungsverbots aus dem Strafgesetzbuch gefordert wurde. Auch das „Bündnis für sexuelle Selbstbestimmung“, das zahlreiche Beratungsstellen und Organisationen vertritt, lancierte eine Kampagne zur Unterstützung des Gesetzentwurfs.⁹⁵ Trotzdem wurde der Entwurf bis zur Auflösung des 20. Bundestags nicht mehr zur Abstimmung gestellt.

Dass angesichts des Erstarkens rechtsradikaler Kräfte eine baldige Liberalisierung des Rechts auf reproduktive Selbstbestimmung nicht zu erwarten ist, wurde schlagartig klar, als im Juli 2025 die Berufung von *Frauke Brosius-Gersdorf* zur Richterin des Bundesverfassungsgerichts am Widerstand von Abgeordneten der CDU/CSU im Bundestag scheiterte. In einem rechtsradikalen medialen Flashmob war ihr vorgeworfen worden, sie sei als

92 Abschlussbericht der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin vom 23.3.2024, Arbeitsgruppe 1, Möglichkeiten der Regulierung des Schwangerschaftsabbruchs außerhalb des Strafgesetzbuches, S. 335 f., www.bundesgesundheitsministerium.de. Siehe dazu die Kritik von *Degener/ Bliencke* (Fn. 89). Mit Widerstand gegen diese – ausschließlich von Frauen erarbeitete Empfehlung – rechnete *Ute Sacksofsky* vor allem von Seiten der FDP, *Sacksofsky* (Fn. 78), S. 99.

93 *Maria Wersig/Liane Wörner/Friederike Wapler*, Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs vom 17.10.2024, www.djb.de (Pressemitteilung 24-66, Anhang).

94 BT-Drs. 20/13775 vom 14.11.2024.

95 <https://abtreibung-legalisieren.de/>; www.sexuelle-selbstbestimmung.de/buendniseraerung/.

Richterin des Bundesverfassungsgerichts untragbar, weil sie – u.a. als Mitglied der Expertenkommission der Bundesregierung – für die Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs in den ersten 12 Wochen der Schwangerschaft eintrete.⁹⁶

D. Reproduktive Gerechtigkeit

I. Reproduktionstechnologie als neue Herausforderung

Das Problem reproduktiver Gerechtigkeit im Sinne des gleichberechtigten Zugangs zu reproduktionsmedizinischen Verfahren stellt sich seit den 1980er Jahren, seit diese in nennenswertem Umfang zur Verfügung stehen und deren Regelung politisch diskutiert wurde.⁹⁷ In den Anfangsjahren rebellierten Feministinnen grundsätzlich gegen die Entwicklung von Gen- und Reproduktionstechnologien, die sie als Ausdruck einer auf Verdinglichung und Ausbeutung – speziell auch der Körper von Frauen – gerichteten Wirtschaftsordnung verstanden:⁹⁸

„Die Gen- und Reproduktionstechnologien werden uns Frauen als Erweiterung unserer Selbstbestimmung verkauft. So werden wir mit unserer Forderung nach selbstbestimmtem Leben mit einer Wegwerffreiheit (junk liberty) abgespeist, die den „Technodocs“ die Freiheit gibt, über unseren Körper zu verfügen. Anstelle von Selbstbestimmung bleibt nur noch das

96 Kommissionsbericht (Fn. 92); Die Causa Brosius-Gersdorf, <https://polisphere.eu/aktuelles/die-causa-brosius-gersdorf> vom 5.8.2025; und: www.polisphere.eu/aktuelles/presspiegel-die-causa-brosius-gersdorf vom 12.8.2025.

97 Zur Entwicklung und damaligen Kritik der Technologien: *Genä Corea*, Muttermaschine. Reproduktionstechnologien – von der künstlichen Befruchtung zur künstlichen Gebärmutter, 1988. Zum damaligen Rechtsdiskurs: STREIT 1/1988 mit zahlreichen Beiträgen u.a. zum geplanten Embryonenschutzgesetz.

98 Der 14. Feministische Juristinnentag 1988 forderte: „die Streichung sämtlicher Forschungsmittel für die Gen- und Reproduktionstechnologien“, STREIT 2/1988, S. 91; 1984 wurde nach dem ersten internationalen Kongress gegen Gen- und Reproduktionstechnologien in Groningen das international agierende, bis heute aktive Netzwerk FINRRAGE gegründet, <https://www.finrrage.org/>. 1986 entstand das feministische „Gen-ethische Netzwerk e.V.“, das seither den „Gen-ethischen Informationsdienst (GID)“ herausgibt, www.gen-ethisches-netzwerk.de.

„Recht“ auf Eigentum und Verkauf des eigenen Körpers (bzw. der Körperteile).“⁹⁹

Kritisiert wurde neben dem Wunsch technischer Machbarkeit menschlichen Lebens die damit verbundene gedankliche, und im „Reagenzglas“ (in vitro) auch faktische, Trennung des reproduktiven Vorganges vom Körper der Frau. Problematisiert wurde, dass die Betrachtung und Manipulation des Vorganges der Befruchtung außerhalb des Körpers der Frau zur Folge hat, dass für die Erzeugung eines Kindes die Samenzelle des Mannes gleichbedeutend erscheint wie die Eizelle der Frau. Die Schwangerschaft, die Ermöglichung einer Menschwerdung der Zellen im weiblichen Körper (in utero), erscheint in diesem Kontext lediglich als Dienstleistung, die von einer beliebigen Frau und perspektivisch auch von einer Maschine erfüllt werden kann:

„In der gegenwärtigen Auseinandersetzung um die rechtliche Regelung der extrakorporalen Befruchtung und Embryonenforschung im menschlichen Bereich wird der Rechtsstatus des Embryos unabhängig von der Frau definiert. (...) Die Kernfrage zu Beginn des Lebens aus wissenschaftlicher Sicht lautet: Wann lassen sich Eigenschaften, die von den Spermien vererbt werden, in den Zellen früher Embryonen nachweisen?“ (Spielmann, 1988a) (...) Was nun aber als Beginn definiert wird, ist (...): Die Inbetriebnahme der Molekülmaschine Zelle in Form der Produktion eines Eiweißmoleküls, gemäß der Erbinformation des Spermiums. (...) Diese macht nun die Zelle zum Rechtssubjekt, auf das das Grundgesetz anwendbar wird. (...) Die Herkunft der Zelle, wie sie entstanden ist, wo sie sich befindet, ist egal. Zerrissen ist der lebendige Zusammenhang – die Herkunft des Lebendigen im Zuge eines nicht-technischen, manchmal ausgesprochen lustvollen Vorganges aus einem lebenden Wesen; beim Menschen ist dies die Frau.“¹⁰⁰

99 Kongressresolution, in: Paula Bradisch/Erika Feyerabend/Ute Winkler (Hrsg.), Frauen gegen Gen- und Reproduktionstechnologien. Beiträge vom 2. Bundesweiten Kongreß, Frankfurt 28.-30.10.1988, 1988, S. 278.

100 Helga Satzinger, Um Leben und Tod – Vom Patriarchat und seiner Moral in den Lebensdefinitionen der modernen Biologie, in: Bradisch/Feyerabend/Winkler (Fn. 99), S. 247–254 (250 f.).

Gewarnt wurde zudem vor einer erneuten „Eugenik“, der Auslese „lebensunwerten Lebens“ durch Genanalysen:

„Die Medizin wird mit diesen Technologien zu einem verfeinerten Instrument in der Tradition der Auslese und Ausmerze unerwünschten Lebens. Sie legitimiert mit ihrem Anspruch von Heilung und Hilfe eine pervertierte Krankheitsprävention, die nicht Krankheitsursachen, sondern angeblich genetisch anfällige Menschen aufspüren und verhindern will. So lautet das klare Ziel des EG-Programms „Prädikative Medizin“ zur Entschlüsselung der menschlichen Erbsubstanz.“¹⁰¹

Angesichts der rasanten technisch-naturwissenschaftlichen Weiterentwicklungen in einer globalen Wirtschaftsordnung lässt sich eine solche Fundamentalkritik gegen alle gen- und reproduktionsmedizinischen Entwicklungen nicht aufrechterhalten. Einige grundsätzliche Probleme, die damals analysiert wurden, sind jedoch bis heute in der Diskussion um reproduktive Freiheiten relevant und geraten angesichts anstehender Änderungen des Embryonenschutzgesetzes wie auch des Rechts auf Schwangerschaftsabbruch wieder in den Fokus.

So ist nach wie vor die Frage von zentraler Bedeutung, ob die befruchtete Eizelle bereits ein „Rechtssubjekt“ ist. Dazu hat *Ute Sacksofsky* 2001 in ihrem Gutachten zur Zulässigkeit der Präimplantationsdiagnostik, die bereits weit entwickelt war, die Position formuliert, dass es zwischen der Befruchtung der Eizelle und der Geburtsreife des Kindes keine Zäsur gebe, die zwingend ein Entwicklungsstadium noch ohne Menschenwürde von einem späteren Stadium unterscheide, in welchem dem werdenden Menschen Menschenwürde zugestanden werden müsse. Ein Verfahren, das bei einem geborenen Menschen gegen die Menschenwürde verstoßen würde, müsse daher schon „in vitro“ unzulässig sein.¹⁰² Aber selbst wenn den Keimzellen und der befruchteten Eizelle vor der Nidation „in utero“ noch keine Menschenwürde zugestanden werden sollte, so macht aus ihrer Sicht die Manipulation der Zellen „in vitro“ aus dem Zeugungsvorgang ein Produkt mit Qualitätsanforderungen, wodurch im Ergebnis diskriminierende Praktiken der Auslese befördert werden und das Ziel einer diskriminierungsfreien Gesellschaft unterlaufen wird.¹⁰³

101 Kongressresolution, (Fn. 99), S. 278.

102 *Sacksofsky* (Fn. 84), S. 276 ff.

103 *Ute Sacksofsky*, Über ein Recht auf Fortpflanzung, *Merkur* 859 (2020), S. 32–44, 43.

Eine andere Frage ist, auf welche medizinischen Assistenzen bei der Fortpflanzung ein Anspruch bestehen sollte und welche Verfahren eine Grenze überschreiten, die ein Verbot rechtfertigen. *Ute Sacksofsky* arbeitet heraus, dass es entscheidend ist, ob ein Kinderwunsch durch Eingriffe in den eigenen Körper erfüllbar gemacht oder ob ein anderer Körper zur Erfüllung dieses Wunsches instrumentalisiert werden soll.¹⁰⁴ Diskutiert wird, ob Eizellgaben und Ersatzmutterschaften¹⁰⁵ zulässig sein sollten, und, wenn ja, unter welchen Bedingungen.

Angesichts der wachsenden Bedeutung reproduktionsmedizinischer Verfahren stellt sich zudem die Frage, wer möglicherweise „systematisch vom Zugang zu (reproduktions-)medizinischer Versorgung ausgeschlossen“ wird.¹⁰⁶ Vor dem Hintergrund des Diskriminierungsverbots ist unbestreitbar, dass Erlaubnisse und staatliche Leistungen allen gleichermaßen zugestanden werden müssen, unabhängig von ihrem Geschlecht und ihrer sexuellen Orientierung.¹⁰⁷ So ist es zum Beispiel nicht zu rechtfertigen, wenn nur bei Ehepaaren oder nur bei heterosexuellen Paaren eine sogenannte Kinderwunschbehandlung vorgenommen werden darf bzw. nur diese eine Kassenleistung erhalten.¹⁰⁸

II. Gleichberechtigung von Sperma und Eizelle?

1. Keine Vergleichbarkeit männlicher und weiblicher Keimzellen

„Dass die männliche Unfruchtbarkeit durch eine Samenspende, nicht aber die weibliche Unfruchtbarkeit durch die Spende einer Eizelle überwunden

104 *Sacksofsky* (Fn. 78), S. 100.

105 Zur Begrifflichkeit: Die Eizellen werden in den „Kinderwunschzentren“ nicht gespendet, sondern bestenfalls altruistisch einer fremden, manchmal auch einer befreundeten Frau abgegeben. Es wird dafür eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Die Frau, die für andere ein Kind zur Welt bringt, wird weder ausgeliehen noch gemietet. Sie erbringt eine Dienstleistung, mit der sie die Schwangerschaft und Geburtsarbeit einer anderen Frau ersetzt.

106 *Anne-Kristin Kuhnt/Henrike von Scheliha/Dana-Sophia Valentiner*, Reproduktive Ungerechtigkeit in Deutschland, Verfassungsblog vom 1.9.2025.

107 Abschlussbericht (Fn. 92) Arbeitsgruppe 2, Möglichkeiten zur Legalisierung der Eizellspende und der altruistischen Leihmutterchaft, S. 338 ff., 355. *Ute Sacksofsky* war eine der Expertinnen.

108 *Klein* (Fn. 7), S. 124 ff.

werden kann, stellt eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung dar.¹⁰⁹

Eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung im Rechtssinne setzt voraus, dass Spermien und Eizellen sich nicht wesentlich unterscheiden und dass es auch bei der Gewinnung dieser Zellen im Rahmen reproduktionsmedizinischer Befruchtung keine erheblichen Unterschiede gibt. Was die Zellstruktur betrifft, mag es noch verständlich sein, dass Unterschiede beim Vorgang der Befruchtung in der Rechtswissenschaft ignoriert werden, auch wenn bestimmte Erbanlagen (Mitochondrien) nur in Eizellen vorhanden sind und es die Eizellen sind, von denen abhängig ist, ob und mit welchem Spermium eine Befruchtung stattfinden kann.¹¹⁰ Klarer ist der Unterschied zwischen dem Vorgang der Spermienabgabe und der Eizellabgabe. Kann der Mann mit einem einzigen Akt der Selbstbefriedigung Spermien für eine unbegrenzte Zahl von Kindern produzieren, so muss sich die Frau, die Eizellen abgeben will, einer langwierigen hormonellen Überstimulation aussetzen, die nicht ohne gesundheitliche Risiken ist, und sie muss sich einer ebenfalls riskanten Operation unterziehen, um einige wenige Eizellen abgeben zu können.¹¹¹ Wegen dieser wesentlichen Unterschiede ist eine rechtliche Gleichbehandlung der Abgabe von Spermienzellen und Eizellen nichtnaheliegender.

Während Spermienabgaben als „Becherspenden“ immer schon möglich und seit Erfindung der *in vitro*-Fertilisation (IVF) auch vermittelt durch „Spermienbanken“ erlaubt waren, stieß die rechtliche Ermöglichung von Eizellabgaben und Ersatzmutterchaften auf Widerstände. Konservative Kreise warnten vor einer „gespaltenen Mutterchaft“, ein Argument, das noch immer diskutiert wird, aber als widerlegt gilt.¹¹² Feministinnen kritisierten und kritisieren auch heute noch die Tendenz zur Kommerzialisierung von

109 *Dethloff* (Fn. 3), S. 231. Dies sieht der Bundesfinanzhof anders, Urt. v. 10.8.2023, BFHE 281, 70, Rn. 27.

110 *Chebout* (Fn. 10), S. 265 ff., 291; *Dagmar Coester-Waltjen*, Was erlaubt das Recht? Ein Plädoyer für ein modernes Reproduktionsmedizinengesetz, in: Christiane Woopen (Hrsg.), Fortpflanzungsmedizin in Deutschland, Bundeszentrale für politische Bildung 2016, S. 92–108, 101, findet „diesen Unterschied nicht so groß, dass er eine unterschiedliche Behandlung in dem äußerst sensiblen Bereich der Fortpflanzung rechtfertigen könnte“.

111 Zu den gesundheitlichen Gefahren auch für die empfangende Frau und das gezeugte Kind: *Deutscher Juristinnenbund*, Eizellabgabe. Policy Paper 24-II vom 4.4.2024, Nr. 3, www.djb.de. Abschlussbericht (Fn. 107), S. 371 ff.

112 *Sacksofsky* (Fn. 78), S. 100.

Körperteilen und die damit verbundene Wunschvorstellung von der technischen Machbarkeit und Gestaltbarkeit des eigenen Körpers und der Erzeugung von Kindern, die eigenen Wunschvorstellungen entsprechen sollen.¹¹³

Die Forderung nach der Erlaubnis von Eizellgaben und Ersatzmutter-schaften reflektiert unter anderem einen gesellschaftlichen Wandel in Bezug auf homosexuelle Lebensentwürfe, die heute erlaubt sind, was den Wunsch nach eigenen Kindern homosexueller/queerer Paare legitimiert. Daraus entsteht die Frage, ob es ungerecht ist, wenn Männer keine Möglichkeit haben, durch Inanspruchnahme einer fremden Eizelle oder einer fremden Frau, die für sie ein Kind austrägt, ein „eigenes“ Kind zu erhalten, während Frauen sich den Samen eines fremden Mannes beschaffen können, um ein „eigenes“ Kind zu gebären. Für die Beantwortung dieser Frage ist es entscheidend, welche Bedeutung der Frage beigemessen wird, ob zur Erfüllung des Kinderwunsches in die körperliche Unversehrtheit von Menschen eingegriffen wird, die von sich aus kein Interesse an der Erzeugung des Kindes haben.

So ist bei der Eizellgabe zu unterscheiden zwischen eigennützigen und fremdnützigen Maßnahmen. Bei einer eigennützigen Eizellgabe, wenn durch das Verfahren beide beteiligte Frauen einen eigenen Kinderwunsch erfüllen wollen, greift das Verbot ohne ausreichende Rechtfertigung in die Handlungsfreiheit der Eizellgeberin und der Empfängerin der befruchteten Eizelle ein.¹¹⁴ Es benachteiligt lesbische Paare gegenüber heterosexuellen Paaren, die sich nach Entnahme einer eigenen Eizelle einer In-vitro-Fertilisation (IVF) unterziehen, da die Eingriffsintensität in beiden Fällen identisch und seitens aller Beteiligten eigennützig ist.

2. Fremdnützige Abgabe von Keimzellen

Die „Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin“ kam zu dem Schluss, dass wegen der mit Eizellgaben verbundenen erheblichen Gefahren keine Verpflichtung besteht, die fremdnützige Eizellgabe zu erlauben.¹¹⁵ Fraglich ist, unter welchen Bedingungen die

113 *Lisbeth N. Trallori*, *Der Körper als Ware. Feministische Interventionen*, 2015, S. 33 ff.; *Kirsten Achtelik*, *Selbstbestimmte Norm. Feminismus, Pränataldiagnostik, Abtreibung*, 2015, S. 187 ff.; *Silvia Federici*, *Jenseits unserer Haut. Körper als umkämpfter Ort im Kapitalismus*, 2022, S. 63 ff.

114 *Sacksofsky* (Fn. 78), S. 102; Abschlussbericht (Fn. 107), S. 352 f.

115 Abschlussbericht (Fn. 107), S. 353, 450.

fremdnützige Eizellgabe erlaubt werden könnte. Anders als bei der Samenspende, die in Bezug auf den Spender ohne jeglichen körperlichen Eingriff erfolgt, ist die Eizellgabe eine mit gesundheitlichen Risiken behaftete medizinische Behandlung, die, wenn sie fremdnützig ist, Einschränkungen unterliegt. Dies ergibt sich aus den für ärztliche Tätigkeiten geltenden ethischen Grundsätzen. So muss neben einer informierten Einwilligung sichergestellt werden, dass die Gesundheit der Beteiligten geschützt wird und Risiken in einem angemessenen Verhältnis zum Erfolg stehen.¹¹⁶

Regelungsbedürftig ist auch die Frage, ob die Abgabe von Eizellen bezahlt werden darf. Im „Gesetz über die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen und Gewebe (TPG)“ ist in § 17 geregelt, dass für eine fremdnützige Abgabe von Gewebe, die der Heilbehandlung einer anderen Person dient, eine „angemessene Aufwandsentschädigung“ gezahlt werden darf. Der Handel mit Organen oder Gewebeteilen ist ausdrücklich verboten.¹¹⁷ Das TPG dient primär dazu, Organtransplantationen unter menschenrechtlich sicheren Bedingungen zu ermöglichen. Es enthält keine spezifischen Bestimmungen für die Abgabe von Keimzellen. Das TPG setzt die Vorgaben der Europäischen Grundrechtecharta (GrCH) um, wo es in Art. 3 Abs. 2 lit. c GrCH heißt:

„Im Rahmen der Medizin und der Biologie muss insbesondere Folgendes beachtet werden: (...) das Verbot, den menschlichen Körper und Teile davon als solche zur Erzielung von Gewinnen zu nutzen.“

Daraus folgt, dass die Abgabe von Keimzellen in Europa nur zulässig ist, wenn diese zumindest auch altruistisch motiviert ist. Gibt man in eine Suchmaschine den Begriff „Samenspender“ ein, so findet man sofort die

116 Sacksofsky (Fn. 78), S. 101; Abschlussbericht (Fn. 107), S. 355. Dem liegt der Grundsatz zugrunde, dass ärztliches Handeln indiziert sein muss, das heißt der Gesundheit der behandelten Person dienen muss. So heißt es in § 2 Abs. 2 der (Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte vom 9.5.2024: „Sie haben dabei ihr ärztliches Handeln am Wohl der Patientinnen und Patienten auszurichten. Insbesondere dürfen sie nicht das Interesse Dritter über das Wohl der Patientinnen und Patienten stellen.“ Die Entnahme von Eizellen bei der fremdnützigen Eizellgeberin erfolgt ohne medizinische Indikation, entsprechend hoch sind nach ärztlichem Standesrecht die Anforderungen an den Schutz der Eizellgeberin.

117 Abschlussbericht (Fn. 107), S. 381 ff.; § 17 Abs. 1 Gesetz über die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen und Gewebe (TPG), BGBl. I, 1997, S. 322; so auch WHO guiding principles on human cell, tissue and organ transplantation, WHO/HTP/EHT/CPR/2010.01, wo im 5. Prinzip insbesondere auch auf die Gefahr der Ausbeutung hingewiesen wird.

ansprechende Seite einer Samenbank, die potenziellen Samenspendern erklärt:

„Schenken Sie jemandem die Chance, den Traum vom Kinderwunsch zu erfüllen. Das Verfahren ist einfach und diskret. (...) Eine Samenspende ist eine soziale, freiwillige Leistung, die grundsätzlich nicht im eigentlichen Sinne bezahlt wird. Der Samenspender erhält eine Aufwandsentschädigung als finanzielle Gegenleistung für die aufgewendete Zeit.“¹¹⁸

Bezahlt werden 250 Euro für jedes von der Firma als verwertbar eingestufte Ejakulat. Bei der Suche nach „Eizellspende“ erscheint die Seite einer Firma, die über die „Assistierte Reproduktion in Spanien“ informiert. Hier wird damit geworben, dass es praktisch keine Wartelisten gebe, weil die Eizellabgabe anonym ist – was das in Deutschland verfassungsrechtlich geschützte Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung verletzt. Auch hier wird mit Rücksicht auf die europäische Grundrechtecharta eine altruistische Motivation der Eizellgeberinnen versprochen:

„Auch wenn es sich vor allem um einen uneigennütigen solidarischen Akt handelt, erhalten die Spender einen wirtschaftlichen Ausgleich. Obwohl der Ausgleich nicht zu hoch ausfällt, ist es eine zusätzliche Motivation für Mädchen, sich als zukünftige Eizellspenderin anzubieten.“¹¹⁹

Der Umgang der privaten Kliniken, die in Spanien reproduktionsmedizinische Behandlungen anbieten, mit den Frauen, die dort ihre Eizellen abgeben, wurde von *Laura Perler* dokumentiert.¹²⁰ Sie beschreibt, dass die Frauen routinemäßig nach ihrer als notwendig vorausgesetzten altruistischen Motivation gefragt, dann aber mangelhaft über Risiken aufgeklärt werden. Die Professionellen, die die Eizellen mit Gewinninteresse weitergeben, sprechen nur über Eigenschaften von Eizellen, nicht über die Frauen, die diese abgeben. Die gewünschten Eigenschaften beziehen sich auf den Phänotyp, der von Kundinnen verlangt wird, denen es wichtig ist, dass das Kind ihnen später ähnlich sieht. Eine große Bedeutung hat auch der Ausschluss gewisser erblicher Anlagen, die auf das Risiko einer Behinde-

118 <https://spermbank-germany.com/samenspender-werden/>.

119 www.invitro.de/. Die abgebende Frau erhält in europäischen Staaten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 bis 2.000 Euro, Abschlussbericht (Fn. 107), S. 403.

120 *Laura Perler*, *Selektioniertes Leben. Eine feministische Perspektive auf die Eizellenspende*, 2022, open access, <https://www.edition-assemblage.de/buecher/selektioniertes-leben/>.

rung verweisen. Darum wird die Entnahme der Eizellen davon abhängig gemacht, dass die Eizellgeberin sich zuvor einem Gentest unterzieht.¹²¹ Die abgebenden Frauen sprechen über vielfältige Beschwerden. „Professionelle dagegen sprechen von minimalen Risiken und einem kleinen Eingriff.“¹²²

Diskutiert wird, wie eine Ausbeutung der Eizellgeberinnen verhindert werden kann.¹²³ Nach Auffassung der Kommission ist von einer Ausbeutung auszugehen, wenn die abgebende Frau sich aus wirtschaftlicher Not und mangels Alternativen dazu gezwungen sieht, wenn sie keine angemessene Kompensation erhält oder wenn sie an wirtschaftlichen Gewinnen, die andere Akteure generieren, nicht angemessen beteiligt wird.¹²⁴ Unklar ist, was „angemessen“ ist. Klar ist jedoch, dass die Zahl der Eizellspenderinnen abhängig ist von der Höhe der Abfindung, denn wenn die Abgabe, wie zum Beispiel in Frankreich, tatsächlich altruistisch erfolgen muss, werden Eizellen nur im Eigeninteresse gespendet.¹²⁵ Klar ist auch, dass die reproduktionsmedizinischen Kliniken große Gewinne machen, an denen die Eizellgebenden auch dem Anspruch nach nicht beteiligt sind. Die Kliniken, die viele Eizellen entnehmen, sind in Ländern angesiedelt, in denen „eine attraktive Vergütung und ein Wohlstandsgefälle im Land zusammenkommen“, wobei die Erwartungen seitens der Eizellgeberinnen an die Vergütung „mit dem Narrativ des Altruismus in Grenzen gehalten werden.“¹²⁶

Statt den Erwartungen der Eizellspenderinnen Grenzen zu setzen, könnten auch die Gewinnerwartungen der beteiligten Kliniken gesenkt werden:

„Man kann Gerechtigkeit fördern, indem Aufwand, Risiken und Ertrag für alle Beteiligten in ein faires Verhältnis gesetzt werden. Man könnte etwa nur gemeinnützige Vermittlungs- und Beratungstätigkeit zulassen, die Vergütung der medizinischen Dienstleistungen in den ärztlichen Gebührenordnungen auf eine angemessene Höhe begrenzen, grenzüberschreitende Umgehungsstrategien unterbinden und den Spenderinnen/Leihmüttern eine angemessene Aufwandsentschädigung zahlen, die auch den körperlichen und psychischen Aufwand einbezieht und sie gegen Langzeitschäden absichert.“¹²⁷

121 Abschlussbericht (Fn. 107), S. 400 f.; Perler (Fn. 122), S. 243.

122 Abschlussbericht (Fn. 107), S. 400.

123 *Deutscher Juristinnenbund* (Fn. 113) Nr. 8.2; Abschlussbericht (Fn. 107), S. 488 f.

124 Abschlussbericht (Fn. 107), S. 488 f.

125 *Deutscher Juristinnenbund* (Fn. 113), Nr. 8.2.2.

126 Abschlussbericht (Fn. 107), S. 400.

127 Abschlussbericht (Fn. 107), S. 491 f.; vgl. *Deutscher Juristinnenbund* (Fn. 111), Nr. 8.2.

Es ist wenig wahrscheinlich, dass sich dieser Vorschlag wird durchsetzen können, aber es ist auch unklar, wie „grenzüberschreitende Umgehungsstrategien“ verhindert werden können, denn:

„Hinreichende Vorkehrungen gegen Ausbeutung, die auch effektiv sein können, wird es allenfalls auf der Grundlage internationaler, zumindest aber europäischer Vereinbarungen geben.“¹²⁸

3. Verbotene Kommerzialisierung?

Nicht diskutiert wird die Frage, ob sich die Ausbeutung von Frauen, die ihre Eizellen abgeben, auch verhindern ließe, wenn mit dem Verbot des Handels mit Keimzellen ernst gemacht würde. Schließlich gilt:

„Jeglicher Handel mit Eizellen ist unzulässig.“¹²⁹

Aus dem Bericht der „Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin“ wird deutlich, dass es tatsächlich einen regen, grenzüberschreitenden Handel mit Keimzellen gibt und die Preise, die an die Abgebenden gezahlt werden, von Marktmechanismen bestimmt werden.¹³⁰ *Laura Perler* berichtet, dass der globale Reproduktionsmarkt, auf dem transnationale Klinikkonsortien tätig sind, 2026 voraussichtlich einen Jahresumsatz in Höhe von 41,1 Milliarden Dollar erwirtschaften wird.¹³¹ Der wirtschaftliche Erfolg, den spanische Kliniken erzielen, wird der Tatsache zugeschrieben, dass die „Organisation der Eizellspende als quasi sozialem Markt auf der Grundlage eines altruistischen ‚Framing‘ entsprechend traditioneller Rollenerwartungen“ organisiert wird.¹³² In Österreich, wo die Eizellgabe unter engen Voraussetzungen erlaubt ist, gibt es nur wenige Kinderwunschbehandlungen mit gespendeten Eizellen. Dieser geringe Umsatz beruht auf staatlichen Einschränkungen der Handelsfreiheit:

128 *Sacksofsky* (Fn. 78), S. 103.

129 Abschlussbericht (Fn. 107), S. 254, 384.

130 Abschlussbericht (Fn. 107), S. 389 ff.

131 *Perler* (Fn. 122), S. 81; Abschlussbericht (Fn. 107), S. 454.

132 Abschlussbericht (Fn. 107), S. 400; auf der Seite www.invitro.de heißt es: „Die Eizellspende ist die begehrteste Fruchtbarkeitsbehandlung unter Reproduktionstouristen“ (Zugriff am 13.10.2025).

„Es kann davon ausgegangen werden, dass dies unter anderem auf das bestehende Kommerzialisierungs- und Werbungsverbot zurückzuführen ist.“¹³³

Im Umkehrschluss kann man daraus folgern, dass reproduktionsmedizinische Kliniken und Keimzellbanken, die mit erheblichem Werbeaufwand und Gewinnerwartungen Keimzellen beschaffen, konservieren, weitergeben und einsetzen, gegen das Verbot der Kommerzialisierung verstoßen, eine Tatsache, die durch die Behauptung altruistischer Motive verschleiert wird.

„Das Kommerzialisierungsverbot richtet sich dagegen, mit menschlichen Organen, Keimzellen, Geweben und anderen Körpersubstanzen ‚Gewinne‘ zu erzielen. So verbietet Art. 3 Abs. 2 lit. c der EU-Grundrechtecharta, ‚den menschlichen Körper oder Teile davon als solche zur Erzielung von Gewinnen zu nutzen‘. Die EU-Geweberichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten zu dem Bestreben, ‚freiwillige und unentgeltliche Spenden von Geweben und Zellen sicherzustellen‘ (Art. 12 Abs. 1 Geweberichtlinie, GewRiLi) sowie dafür zu sorgen, dass ‚die Beschaffung von Geweben und Zellen als solche auf nichtkommerzieller Grundlage erfolgt‘ (Art. 12 Abs. 2 S. 2 GewRiLi).“¹³⁴

Da in diesem Wirtschaftszweig erhebliche Gewinne erzielt werden können, ist anzunehmen, dass Kund*innen alles in Rechnung gestellt wird – die „Behandlung“ der Eizellspenderin, die Aufbereitung, Lagerung, Registrierung, Weitergabe der Eizelle wie auch die Behandlung der „Bestellmutter“ –, nur die Keimzelle als solche hat anscheinend in diesem vielschichtigen Prozess keinen Preis, weil das verboten wäre.¹³⁵ Es kann vermutet werden, dass diese Deklaration der Vertragsgestaltung als Umgehungsgeschäft oder rechtlich nicht bindende Falschdeklaration verboten bzw. verfolgt würde, wenn es nicht ein großes Interesse an der Verfügbarkeit reproduktionsmedizinischer Behandlungen gäbe.

133 Abschlussbericht (Fn. 107), S. 394.

134 Abschlussbericht (Fn. 107), S. 484. Gewinnerorientierte Kliniken in Österreich kooperieren daher mit Kliniken in Tschechien, die anonyme Eizellspenden anbieten, wie sie in Österreich verboten sind, ebd. S. 394.

135 Abschlussbericht (Fn. 107), S. 384.

III. Ersatzmutterschaft

1. Motive für Ersatzmutterschaften

Ersatzmutterschaften werden immer mit dem Samen eines für die Ersatzmutter fremden Mannes, sowie unter Verwendung einer ihr fremden Eizelle oder einer von ihr selbst zur Verfügung gestellten Eizelle erzeugt. Die Frauen verpflichten sich vor der Befruchtung, das zu erzeugende Kind in ihrem Leib auszutragen, zu gebären und dann an die Personen, die das Kind bestellt haben, herauszugeben. Sie ersetzen insoweit die spätere Mutter. Sind die Bestelleltern ein schwules Paar, erhält das Kind im Rechtssinne keine Mutter.

In Deutschland ist es im Embryonenschutzgesetz verboten, „bei einer Frau, welche bereit ist, ihr Kind nach der Geburt Dritten auf Dauer zu überlassen (Ersatzmutter), eine künstliche Befruchtung durchzuführen oder auf sie einen menschlichen Embryo zu übertragen.“ Das Adoptionsvermittlungsgesetz verbietet es, Ersatzmutterschaften geschäftlich zu vermitteln oder zu unterstützen.¹³⁶ In einigen EU-Staaten sind altruistische Ersatzmutterschaften erlaubt. Explizit kommerziell organisierte Ersatzmutterschaft werden unter anderem in der Ukraine und in den USA angeboten.¹³⁷

Ein Motiv, eine Ersatzmutter in Anspruch zu nehmen, kann es sein, dass die Frau, die sich ein Kind wünscht, nicht dazu in der Lage ist, eine Schwangerschaft auszutragen. Dort, wo Ersatzmutterschaften kommerziell angeboten werden, wird sie auch von Frauen in Anspruch genommen, die sich die Mühen der Schwangerschaft und Geburt ersparen wollen. Die Schwangerschaft wird dann entweder mittels einer zuvor der Wunschmutter entnommenen Eizelle oder unter Verwendung der Eizelle einer anderen Frau herbeigeführt. Attraktiv ist die Möglichkeit, mittels einer Ersatzmutter ein „eigenes“ Kind zu erhalten, auch für homosexuelle Männer, die für die Befruchtung eigene Samenzellen einsetzen können. Der mit dem Kind verwandte Vater erwirbt durch seine Vaterschaftsanerkennung mit Einwilligung der Ersatzmutter die rechtliche Vaterschaft und, wenn er verheiratet ist, erhält auf Grund der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sein Ehemann die zweite Elternposition, ohne über den Umweg der Stiefkind-

136 § 14 in Verbindung mit § 5 AdVerMiG, (BGBl I 2021, S. 2019); § 1 Abs. 1 Ziff. 7 ESchG, (BGBl I 1990, S. 2746).

137 Abschlussbericht (Fn. 107), S. 424 ff.

adoption gehen zu müssen. Lesbische Frauen sind nicht auf die Konstruktion der Ersatzmutterschaft angewiesen. Mittels eigennütziger Eizellgabe können lesbische Ehepaare ein Kind erzeugen, das mit beiden Müttern verwandt ist. Die automatische Zuordnung der zweiten Mutterstelle wird ihnen hingegen vom Bundesgerichtshof verwehrt.¹³⁸

2. Risiken der Ersatzmutterchaften

Angesichts der persönlichen und wirtschaftlichen Interessen, die für eine Ersatzmutterchaft streiten, stellt sich die Frage, ob und wenn ja unter welchen Bedingungen eine Ersatzmutterchaft erlaubt werden könnte. Im Abschlussbericht der „Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin“ wird ausführlich begründet, warum eine Ersatzmutterchaft nicht gegen die Menschenwürde der Ersatzmutter verstößt. Diese hat das Recht über ihren Körper zu verfügen. Allerdings ist der Staat verpflichtet, Vertragsgestaltungen zu verhindern, durch die die Gesundheit oder Menschenrechte von Beteiligten verletzt werden, insbesondere, wenn sie einen ausbeuterischen Charakter haben oder zugleich das Gemeinwohl beeinträchtigen können.¹³⁹ Auffällig ist, dass in diesem Kontext zwar über eine mögliche Beeinträchtigung der so erzeugten Kinder nachgedacht wird, nicht jedoch über mögliche Schäden für schon vorhandene Kinder der Ersatzmutter, die das Gefühl entwickeln könnten, Kinder könnten wie eine Ware produziert und abgegeben werden; eine Wahrnehmung, die zur normalisierten Vorstellung einer Gesellschaft werden kann, in der Ersatzmutterchaften als normal gelten.¹⁴⁰

Der Kommissionsbericht stellt den Forschungs- und Sachstand dar und kommt, ähnlich wie bei der Eizellenabgabe, zu dem Ergebnis, dass es keine Verpflichtung gebe, Ersatzmutterchaften zu erlauben. Im Hinblick auf das Potenzial für Umgehung und Missbrauch, wird empfohlen, nur altruistische Ersatzmutterchaften zuzulassen, aber auch diese nur, wenn sie einen Freundschaftsdienst darstellen oder wenn Vereinbarungen getroffen

138 Ausführlich zu dieser Frauen diskriminierenden Rechtslage: *Chebout* (Fn.10), S. 225 ff.

139 Abschlussbericht (Fn. 107), S. 460.

140 *Sibylla Flügge*, Leihmutterchaft ist kein Menschenrecht, *STREIT* 1/2019, S. 10–14 (13).

werden, durch die anerkannt wird, dass „eine Beziehung zwischen den Beteiligten entsteht, die über die Geburt des Kindes hinausreicht.“¹⁴¹

Ausführlich werden in dem Bericht die erheblichen physischen Risiken und Belastungen dargestellt, die mit der In-vitro-Fertilisation, der Schwangerschaft und Geburt einhergehen und es wird auch auf psychische Belastungen hingewiesen, die mit der Abgabe des Kindes nach der Geburt verbunden sein können. Wer sich als Ersatzmutter verpflichtet, muss alle Teile des eigenen Körpers wie auch die eigene Psyche über die gesamte Zeit der Schwangerschaft und Geburt einsetzen. Die körperliche Beweglichkeit verringert sich, gesundheitliche Risiken nehmen zu und psychisch entsteht durch die enge Verbindung zum Embryo eine – positiv oder negativ besetzte – Beziehung zum Kind, die sich auf die Zeit nach der Geburt auswirkt.¹⁴²

Fraglich ist, ob es für eine derartige Selbstverpflichtung ein „angemessenes“ Entgelt geben kann. Mit einer geringen „Aufwandsentschädigung“ werden sich nur Frauen zufriedengeben, die den Wunsch verspüren, einer anderen Frau ein Kind zu schenken. Alle anderen müssen zumindest auch durch eine aus ihrer Sicht lohnende Vergütung geworben werden. Die damit verbundene Kommerzialisierung beinhaltet ein hohes Risiko der Ausbeutung, insbesondere dann, wenn die Ersatzmutter auf diesen Verdienst dringend angewiesen ist, wenn sie die Gefahren, denen sie sich aussetzt, nicht realistisch einschätzen kann und im Bedarfsfall keine angemessene Unterstützung erhält. Schon allein die hohe Wahrscheinlichkeit, dass von den gewinnorientierten reproduktionsmedizinischen Kliniken Ersatzmutterchaften ausbeuterisch gestaltet werden, würde ein Verbot rechtfertigen.

Hinzu kommt die Besonderheit, dass Ersatzmutterchaften, anders als andere Dienstleistungen, die mit dem Einsatz des Körpers und psychischer Belastung einhergehen, nicht jederzeit beendet werden können. Es gibt nicht einmal die Möglichkeit, Pausen einzulegen. Wegen der Dauer der Verpflichtung, verbunden mit der Unkündbarkeit und unter Berücksichtigung der erheblichen Belastungen und gesundheitlichen Risiken einer Ersatzmutterchaft, spricht viel dafür, dass ein Vertrag, der eine solche Selbstverpflichtung enthält, schon deshalb gegen „die guten Sitten“ verstößt und daher rechtswidrig ist.¹⁴³

141 Abschlussbericht (Fn. 107), S. 494.

142 Abschlussbericht (Fn. 107), S. 407 ff.

143 Das Verbot sittenwidriger Geschäfte ist in § 138 BGB geregelt, *Flügge* (Fn. 140). Auch wenn die Ersatzmutter das Recht hätte, die Schwangerschaft abubrechen, ändert das nichts an der Unkündbarkeit, da ihr der damit verbundene ethische Konflikt

3. Gefahren der Kommerzialisierung von Ersatzmutterchaften

Kommerzielle Ersatzmutterchaften sind auch mit dem Risiko verbunden, dass das zu erzeugende Kind instrumentalisiert und zum Objekt gemacht wird – als bloßes Mittel zum Gelderwerb auf Seiten der Ersatzmutter und als bloßes Mittel zur Selbstverwirklichung der Bestelleltern, indem sie die Produktion eines Wunschkindes, durch eine Dienstleisterin in Auftrag geben. Dem soll durch gesetzlich vorgegebene Vertragsgestaltungen oder Rechtspflichten vorgebeugt werden, indem die Abnahme des Kindes durch die Bestelleltern nicht von Eigenschaften des Kindes oder der Erfüllung von Qualitätsanforderungen abhängig gemacht werden darf.¹⁴⁴ Diese Forderung steht im Widerspruch zu den Versprechungen der reproduktionsmedizinischen Kliniken, die die Keimzellen vor der Befruchtung und vor der Einnistung auf Eigenschaften und sogenannte „Erbkrankheiten“ oder „Gendefekte“ untersuchen und damit die Erwartung wecken, ein „schönes“, „gesundes“ Kind lasse sich garantieren. Entscheiden sich Bestelleltern nach der Geburt gegen die Annahme des Kindes, sollte das Baby unter dem Aspekt des Kindeswohls nicht den Personen anvertraut werden, die die Verantwortung für das Kind explizit ablehnen. Auch diese Gefahr spricht für ein Verbot der Ersatzmutterchaft.

Die Überlegung, die Ersatzmutterchaft sei unter Bedingungen, die eine Ausbeutung der Ersatzmutter ausschließen, in Deutschland zuzulassen, damit Paare nicht ins Ausland reisen, um dort unter möglicherweise menschenrechtswidrigen Bedingungen ein Kind erzeugen zu lassen,¹⁴⁵ überzeugt nicht. Schutzvorschriften einzuschränken, um eine Umgehung im Ausland zu verhindern, kann nur zu einer Abwärtsspirale im Menschenrechtsschutz führen. So wenig Kompromisse beim Arbeitsschutz, bei der sozialen Sicherung oder dem Naturschutz gemacht werden (sollten), um Arbeitsplätze in Deutschland zu halten, so wenig sollte auf den Schutz der Frauen verzichtet werden, die ihren Körper zur Verfügung stellen, um Kinderwünsche derer zu erfüllen, die sich eine Eizellgabe oder Ersatzmutterchaft leisten können. Innerhalb der EU kann auf die Entwicklung gemeinsamer Regeln hingewirkt werden, darüber hinaus könnte in Analogie

nicht zugemutet werden darf und darüber hinaus, ein Schwangerschaftsabbruch im Laufe der Schwangerschaft immer gefährlicher und schließlich, nach Eintritt der Geburtsreife, unmöglich wird.

144 Abschlussbericht (Fn. 107), S. 461.

145 Coester-Waltjen (Fn. 112), S. 103.

zur Philosophie des Lieferkettengesetzes oder mit internationalen Vereinbarungen an internationalen Schutzmechanismen gearbeitet werden.¹⁴⁶

E. Schlussbetrachtung

I. Gleichberechtigung als Herausforderung

„Für Männer symbolisieren viele Kinder häufig eine Art Vermächtnis und sozialen Status. Für Frauen hängen sie stärker mit der Erwartung zusammen, CareArbeit zu leisten und gesellschaftlichen Rollenbildern zu entsprechen.“¹⁴⁷

Bevor durch die Entwicklung der Gentechnologien die sichere Feststellung der Abstammung vom genetischen Vater möglich wurde, war die Vaterschaft in erster Linie ein rechtliches Konstrukt, das auf Vermutungen beruhte. Gesetze, die ausschließlich von Männern erdacht waren, ordneten Kinder, die von einer Ehefrau geboren wurden, dem Ehemann zu. Außerhalb der Ehe geborene Kinder galten in Deutschland bis 1970 als mit dem „Erzeuger“ nicht einmal verwandt. Ehemänner hatten die alleinige Erziehungsgewalt über ihre Kinder, während Frauen die Pflicht aufgebürdet wurde, die Kinder zu gebären und zu pflegen. Nicht verheiratete Mütter unterlagen der Aufsicht eines Amtsvormundes.¹⁴⁸

Als im Zuge der Frauenbewegung eine weitgehende Gleichberechtigung im Familienrecht durchgesetzt werden konnte und Mütter dadurch die Möglichkeit erhielten, nach einer Trennung oder ohne Ehe Kinder allein zu erziehen, empfanden das viele als Befreiung. Viele entschieden sich dafür, ein Kind ohne einen männlichen Partner zu gebären und aufzuziehen.¹⁴⁹

Jetzt fühlten viele Männern sich benachteiligt, weil nun offensichtlich wurde, dass sie, anders als Frauen, für das Leben mit Kind auf eine

146 Flügge (Fn. 142), S. 14.

147 Weltgesundheitsbericht 2025: UNFPA, Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen / Deutsche Stiftung Weltbevölkerung (DSW) (Hrsg), 17.4.2025, www.dsw.org/wp-content/uploads/2025/06/SWOP-2025web_100dpi.pdf, S. 60.

148 Sibylla Flügge, Von väterlicher Gewalt und elterlicher Sorge. Eine Gesetzesdokumentation 1900–1982, STREIT 1/1983, S. 20–24.

149 Anita Heiliger, Alleinerziehen als Befreiung. Mutter-Kind-Familien als positive Sozialisationsform und als gesellschaftliche Chance, 1991; Sibylla Flügge, Soll das Kind einen Vater haben?, Mutterlust – Mutterfrust. Handbuch für Schwangere und Mütter, 1978, S. 42–44.

Partnerin angewiesen sind, die dazu bereit ist, gemeinsam ein Kind zu erzeugen und aufzuziehen. Männer begannen sich als „Väterbewegung“ zu organisieren. Zunächst erkämpften sie Änderungen im Umgangs- und Sorgerecht. So konnten sie im Laufe der 1990er Jahre durchsetzen, dass die Trennung einer Ehe in der Regel nicht mehr zum Verlust des Sorgerechts auf Seiten des Mannes führt – unabhängig von der Frage, ob er vor und/oder nach der Trennung dazu bereit ist, sich an der Betreuung des Kindes zu beteiligen. 1998 erhielten Männer, die ihre Vaterschaft anerkannt hatten, das Recht, ihr außerhalb einer Ehe geborenes Kind regelmäßig zu sehen und 2013 erhielten sie die Möglichkeit, auch ohne Ehe oder Zustimmung der Mutter ein mit der Mutter gemeinsames Sorgerecht durchzusetzen.¹⁵⁰ Seither werden auch die Rechte der Männer gestärkt, die genetisch mit dem Kind verwandt, aber keine rechtlichen Väter sind.

Die Umgangs- und Sorgerechte sind in der Praxis für Väter ausschließlich als Recht ausgestaltet. Eine mit Rechtsmitteln erzwingbare Verpflichtung, sich mit dem Kind persönlich zu treffen, geschweige denn, für das Kind persönlich zu sorgen, wird nicht in Betracht gezogen, weil, wie das Bundesverfassungsgericht auf Klage einer alleinerziehenden Mutter festgestellt hat, ein erzwungener Besuchskontakt nicht nur das Persönlichkeitsrecht des Vaters verletze, sondern auch das Kindeswohl gefährde.¹⁵¹ Mütter, die durch Geburt mit dem Säugling aufs engste verbunden sind, können sich zwar durch Freigabe zur Adoption vollkommen vom Kind lösen, sind aber ansonsten unentrinnbar verpflichtet, das Kind bestmöglich zu betreuen. Viele versuchen, eine*n Partner*in und/oder Familienangehörige zu finden, die sie darin unterstützen. Was sie nicht brauchen, ist ein Vater, der mittels „gemeinsamer Sorge“ in ihre Lebensentscheidungen eingreifen kann, ohne eine tatsächliche Entlastung bei der Betreuung des Kindes zu gewährleisten.¹⁵²

„Der Verlust des Eigentums am Kind, nach Verlust der Frau, zumeist der Besitzerin des Kindes, ist für den freien Privateigentümer-Mann nicht verkraftbar und für die patriarchale Genealogie, die Ordnungsqualität hat für Staat und Gesellschaft nicht hinnehmbar. (...) Die Herrschaft

150 BGBl. I, 1998, S. 2942, BGBl. I, 2013, S. 795; Barbara Schwarz, Die Verteilung der elterlichen Sorge aus erziehungswissenschaftlicher und juristischer Sicht, 2011; Rezension in: STREIT 4/2011, 189.

151 Urt. des BVerfG v. 8.4.2008, BVerfGE 121, 69–108.

152 Sibylla Flügge, Grenzen der Pflicht zur gemeinsamen Sorge im Persönlichkeitsrecht der Sorgenden, FPR 4/2008, S. 135–139.

der Väter begründet sich jetzt wieder konsequent durch die „Gene“, die biologische/genetische Vaterschaft, die das Produkt identifiziert und dem Eigentümer zuweist. Die neue EuGH- und Verfassungsrechtsprechung zu Sorgerechten und Umgangsrechten biologischer Väter zeigt m.E. diesen Kontext deutlich. (...) Die Berechtigung begründet sich jedenfalls mehrheitlich signifikant nicht durch soziale Fähigkeiten und Eigenschaften, Bindungsqualitäten, Fürsorge, Liebe, Verantwortung, Ethos.“¹⁵³

II. Biologisierung der Gleichberechtigung

In den Jahren 2019/20 wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Befragung von ungewollt Kinderlosen durchgeführt, bei der festgestellt wurde, dass sich seit 2016 neue Einstellungen zu dieser Problematik häufen:

„Durch Unterhaltungs- und Aufklärungsmedien wird dieses Selbstbild uneingeschränkter Fruchtbarkeit bestätigt und kulturell verankert. (...) Das Kind ist auch Ausweis für sozialen Status und Vergewisserung für ein vollständiges Mannsein beziehungsweise Frausein, Beleg der eigenen Fruchtbarkeit als persönliches Signal der Identität, aber auch nach außen als Signal sozialer Anerkennung.“¹⁵⁴

Die Entwicklung medizinischer Techniken hat in den letzten Jahren die Vorstellung befeuert, Menschen könnten mit ärztlicher Hilfe ihre Körper ihren Ansprüchen entsprechend manipulieren und optimieren. Das führt nicht nur zu immer weiter verbreiteten „Schönheitsoperationen“, sondern auch zum Wunsch nach Erzeugung „eigener“ durch Keimzell- und Genanalysen kontrollierter und gegebenenfalls durch reproduktionsmedizinische Eingriffe optimierter Kinder.¹⁵⁵

„Wenn das Einnehmen der Elternrolle als Persönlichkeitsentfaltung des einzelnen Menschen konstruiert wird, wird das Kind als eigenständige Person ausgeblendet. Das Kind dient in dieser Perspektive der Persönlich-

153 Jutta Bahr-Jendges, Elterliche Sorge – Phänomen einer Kopfgeburt. Privateigentum und Besitz im modernen Patriarchat, STREIT 1/2012, S. 13–19 (18).

154 BMFSFJ (Hrsg.), Ungewollte Kinderlosigkeit 2020. Leiden – Hemmungen – Lösungen, S. 10, www.bmfsfj.bund.de; Sacksofsky (Fn. 78), S. 100.

155 Sacksofsky (Fn. 84), S. 288; Achtelik (Fn. 113).

*keitsentwicklung der Eltern; eine schwer erträgliche Vorstellung, die zudem mit unserem Konzept der Menschenwürde nicht vereinbar ist.*¹⁵⁶

Die medizintechnische Umsetzung der Erfüllung des Kinderwunsches geht von der Samenzelle und dem Ei aus. Die Befruchtung, die Zeugung findet im Glas statt, die Reifung dann „in utero“, einem Organ, das zu irgendeiner Frau gehört, die das „uterinäre Umfeld“ zur Verfügung stellt. Diese Fixierung auf die Genetik, die fingierte „Gleichberechtigung“ von Samenzelle und Ei, setzt sich nach der Geburt fort im Anspruch organisierter Vätervertreter auf einen gleichberechtigten Zugriff auf die von ihnen gezeugte Leibesfrucht, das geborene Kind. Denn dann hat die Frau mit dem Uterus ihre Schuldigkeit getan und kann gehen.

Die Anerkennung der „gleichberechtigten“ Bedeutung der Samenzelle bei der Erzeugung von Kindern muss sich im Abstammungsrecht und in Rechten am Kind manifestieren, um eine Bedeutung für den Samengeber zu erhalten. Dementsprechend wird heute gefordert, der Biologie bei der Zuordnung von Rechten mehr Bedeutung zukommen zu lassen. So wurde zunächst dem genetischen, nicht rechtlichen Vater das Recht eingeräumt, Informations- und Umgangsrechte einzuklagen. Sodann erhielt er das Recht, die Vaterschaft des rechtlichen Vaters anzufechten, wenn dieser nicht in „sozial-familiärer Beziehung“ mit dem Kind lebt.

Da die „sozial-familiäre Beziehung“ eines Vaters sich erst nach der Geburt realisieren kann, wird derzeit geplant, dem genetischen Vater das Recht einzuräumen, die Vaterschaft anzuerkennen, wenn ein anderer Mann bereits eine Anerkennung seiner Vaterschaft anstrebt. Und es soll dem genetischen Vater das Recht eingeräumt werden, in den ersten 6 Monaten nach der Geburt die Vaterschaft eines sozialen Vaters anzufechten.¹⁵⁷

Dies hat massive Folgen für die Rechtsstellung und Lebensplanung der Mutter des Kindes. Ein Mann, der gegen ihren Willen die Vaterschaftsfeststellung betreibt, erhält damit die Möglichkeit, das gemeinsame Sorgerecht für das Kind zu erwerben, was bedeutet, dass die Mutter alle wichtigen Entscheidungen, die immer auch ihr Privatleben betreffen, mit ihm abstimmen oder nötigenfalls gerichtlich gegen ihn durchzusetzen muss. Als Inhaber des gemeinsamen Sorgerechts kann der Vater auch versuchen, das alleinige

156 Sacksofsky (Fn. 78), S. 100.

157 Kritik am „Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung“: *Deutscher Juristinnenbund*, Pressemitteilung 25-42 vom 15.8.2025, www.djb.de; Stellungnahme des *LSVD⁺ - Verband Queere Vielfalt* vom 14.8.2025, www.lsvd.de.

Sorgerecht zu erhalten und das Kind der Mutter ganz zu entziehen, wenn das Gericht davon überzeugt werden kann, dass dies die bessere Alternative für das Kind ist.

Insofern ist es nicht trivial, wenn das Gesetz nach wie vor verhindert, dass die Ehefrau einer Mutter automatisch das Sorgerecht für das in der Ehe geborene Kind erhält. Denn durch Verweigerung eines solchen, analog zur heterosexuellen Ehe gestalteten Rechts, wird es einem Mann, der durch Becherspende oder natürlichen Zeugungsakt genetischer Vater wurde, ermöglicht, nach Wunsch die Vaterschaft anzuerkennen, eine Stiefkindadoption durch die Ko-Mutter zu verhindern und ein gemeinsames Sorgerecht einzuklagen.¹⁵⁸

III. Alte patriarchale Strukturen in neuen Formen

Statt auch im Recht hauptsächlich darauf zu achten, wer für ein Kind die tatsächliche Verantwortung durch Fürsorge übernimmt, gerät die genetische Abstammung immer stärker in den Fokus, wenn es um die Zuordnung von Entscheidungsrechten geht. Dies erinnert an alte Zeiten, in denen dem Vater alle Entscheidungsrechte zugeordnet wurden, während der Mutter allein die Fürsorgepflichten aufgebürdet wurden. So kommt *Lucy Chebout* zu der Schlussfolgerung:

„Das Abstammungsrecht hat den „pater familias“ in gewisser Weise konserviert; Einbalsamierungstechniken in Form biologischer Narrative verhindern seinen Zerfall. (...)“¹⁵⁹

Forderungen, die Zuordnung von Elternrechten nicht länger dem Dogma zu unterstellen, ein Kind dürfe nicht mehr als zwei Elternteile haben, und diese müssten notwendig männlich und weiblich sein, scheitern am Widerstand konservativer Kräfte. Auf den gleichen Widerstand trifft die Forderung nach einer Öffnung des Familienrechts für eine Absicherung von Sorgebeziehungen jenseits der am traditionellen Eherecht orientierten Regelungen.¹⁶⁰ Daher warnt *Ute Sacksofsky*:

158 *Chebout* (Fn.10), S. 327 f.

159 *Chebout* (Fn 10), S. 326.

160 *Kirsten Scheiwe*, Die Ausübung elterlicher Sorge durch soziale Eltern, *STREIT* 2/2016, S. 63–72.

*„In der gesamten Diskussion um Reproduktionsmedizin schwingt zudem ein erstaunliches Revival der Biologie mit. Das muss Feminist*innen stützig machen. Immerhin ist die Biologie eine zentrale Fundierung der traditionellen Geschlechterordnung; auch heute noch wird die Binarität des Geschlechts vielfach aus der Biologie abgeleitet. Unsere Vorstellungen von Elternschaft hingegen hatten sich eher von der genetischen Verbindung gelöst und der sozialen Elternschaft den Vorrang eingeräumt.“¹⁶¹*

Dahinter steht die Ablehnung einer Überwindung bipolarer Geschlechterdefinitionen, weil befürchtet wird, dass damit auch die Legitimation bipolarer Geschlechtsrollen entfällt. Mit der heute wieder modern werdenden Propagierung „wahrer Männlichkeit“, die ihren Ausdruck unter anderem im genetisch „eigenen“ Kind findet, und traditioneller Hausfrauentugenden, die mit der Mutterschaft verknüpft werden, werden patriarchale Strukturen zementiert.

161 Sacksofsky (Fn. 78), S. 103.

